

Geszentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes über das Meldewesen (Bundesmeldegesetz – BMG)

A. Zielsetzung

Nach den melderechtlichen Vorschriften der Länder vollzieht sich ein reger Datenaustausch zwischen den Meldebehörden untereinander sowie zwischen diesen und zahlreichen anderen Behörden. Er erfordert im herkömmlichen Verfahren einen hohen Arbeits- und Personalaufwand. Durch Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung bei der Führung der Melderegister und beim Datenaustausch können wesentliche Rationalisierungsvorteile erzielt werden. Dazu sind bundeseinheitliche Regelungen der Meldepflichten und der Datenübermittlungsverfahren sowie die Einführung eines Personenkennzeichens als allgemeiner, automationsgerechter Identifizierungs- und Ordnungsbegriff erforderlich.

B. Lösung

Der Entwurf bezweckt die Anpassung des Melderechts an die fortschreitende Automation im Einwohnerwesen und in anderen Verwaltungen mit personenbezogenen Aufgaben. Durch Einführung eines Personenkennzeichens und einheitliche Regeln für das Gewinnen, Verwalten und die Abgabe personenbezogener Daten soll der Entwurf Voraussetzungen für die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung im Einwohnerwesen schaffen und den Datenaustausch zwischen Meldebehörden und anderen Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden erleichtern. Dabei sollen schutzwürdige Belange des Bürgers besser als bisher gegen Beeinträchtigungen gesichert werden.

Die Meldepflichten der Einwohner einschließlich der Meldepflicht in Beherbergungsstätten werden rahmenrechtlich festgelegt. Dabei wird die bisherige Pflicht zur Abmeldung bei Aufgabe einer Wohnung für den Regelfall beseitigt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen verursachen bei den Ländern Kosten in Höhe von ca. 70 Millionen DM. Der Bundeshaushalt wird mit Mehraufwendungen bis zu 450 000 DM jährlich belastet. Diesen Aufwendungen stehen auf lange Sicht ausgleichende Rationalisierungsvorteile gegenüber.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler

Bonn, den 4. Oktober 1973

I/4 (I/3) – 213 00 – Me 6/73

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über das Meldewesen (Bundesmeldegesetz – BMG) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 396. Sitzung am 6. Juli 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über das Meldewesen (Bundesmeldegesetz – BMG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Aufgabe des Meldewesens

(1) Die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder haben die Aufgabe, für jeden Einwohner personenbezogene Daten, deren Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlich ist, zu sammeln, zu verwalten und anderen Behörden und den Gerichten zur Verfügung zu stellen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Der Austausch personenbezogener Daten ist zu fördern. Soweit möglich, sind dabei einheitliche Verfahren anzuwenden.

(2) Einwohner im Sinne dieses Gesetzes ist, wer in dessen Geltungsbereich dauernd eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält. Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß für Daten auch solcher Personen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, ohne Einwohner zu sein.

(3) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie die Behörden der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

§ 2

Persönlichkeitsschutz

Schutzwürdige Belange der Einwohner und sonstiger betroffener Personen dürfen durch das Sammeln, Verwalten und Übermitteln personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Meldepflichten

§ 3

Landesgesetzgebung

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sind verpflichtet, ihr Melderecht diesen Vorschriften innerhalb von 18 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes anzupassen.

§ 4

Allgemeine Meldepflicht

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden, es sei denn, daß er anschließend im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine neue Wohnung bezieht und sich nach Absatz 1 anzumelden hat.

(3) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, an der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Er kann auch durch Landesgesetz verpflichtet werden, einen nach den Absätzen 1 und 2 meldepflichtigen Vorgang der Meldebehörde mitzuteilen.

(4) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird. Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

§ 5

Mehrere Wohnungen

(1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung. Die Hauptwohnung kann nur dort bestehen, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

(2) Wer eine Wohnung bezieht und gleichzeitig eine andere Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes beibehält, muß bei der Anmeldung erklären, welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. Wird eine bisherige Nebenwohnung eines Einwohners seine Hauptwohnung, so hat er dies der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung mitzuteilen.

§ 6

Binnenschiffer und Seeleute

(1) Wer auf ein Binnenschiff zieht, das in einem Schiffsregister im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist, hat sich bei der Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes anzumelden. § 4 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Meldepflicht besteht nicht, solange die Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine Wohnung nach § 4 Abs. 1 gemeldet ist.

(2) Der Reeder eines Seeschiffes, das nach den §§ 1 oder 2 des Flaggenrechtsgesetzes, zuletzt geändert durch das Seerechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 966), die Bundesflagge führt, hat den Kapitän und die Besatzungsmitglieder des Schiffes bei Beginn des Heuerverhältnisses anzumelden. Er hat diese Personen bei Beendigung des Heuerverhältnisses abzumelden. Zuständig ist die Meldebehörde am Sitz des Reeders. Die Meldepflicht besteht nicht für Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes für eine Wohnung nach § 4 Abs. 1 gemeldet sind.

§ 7

Befreiung von der Meldepflicht

Von der Meldepflicht nach § 4 sind befreit

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes ständig ansässig sind, noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in zwischenstaatlichen Vereinbarungen festgelegt ist.

Die Befreiung von der Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 tritt nur ein, wenn die Gegenseitigkeit besteht.

§ 8

Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

(1) Eine Meldepflicht wird nicht begründet,

1. wenn ein Einwohner, ohne aus der bisherigen Wohnung auszuziehen, eine Gemeinschaftsunterkunft bezieht, um
 - a) Grundwehrdienst, Wehrübungen oder unbefristeten Wehrdienst,
 - b) Grenzschutzgrunddienst, Grenzschutzübungen oder unbefristeten Grenzschutzdienst oder
 - c) zivilen Ersatzdienst, der dem Grundwehrdienst, den Wehrübungen oder dem unbefristeten Wehrdienst entspricht,
 zu leisten;
2. wenn Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Beamte des Bundesgrenzschutzes aus dienstlichen Gründen nicht länger als drei Monate von ihrem Standort oder Dienstort abwesend sind und eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft beziehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 9

Personen ohne Wohnung

Personen, die keine Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nachweisen können und umherziehen, ohne eine Wohnung zu beziehen, haben ihren Aufenthalt in jedem Übernachtungsort der zuständigen Behörde zu melden.

§ 10

Abweichende Regelungen

(1) Durch Landesgesetz können Ausnahmen von den Meldepflichten zugelassen werden, wenn die Erfassung von Daten der betroffenen Personen gewährleistet ist oder ein Aufenthalt zwei Monate nicht überschreitet.

(2) Soweit für die Unterkunft in Beherbergungsstätten oder für die Aufnahme in Krankenanstalten, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen eine Ausnahme von der Pflicht zur Anmeldung zugelassen ist, haben die Leiter dieser Einrichtungen die durch Landesrecht zu bestimmenden Daten der beherbergten oder aufgenommenen Personen für die zuständige Behörde zu erheben. Die Leiter von Beherbergungsstätten haben die Identität der beherbergten Personen zu prüfen und deren Daten der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die beherbergten oder aufgenommenen Personen haben die dazu erforderlichen Auskünfte zu geben und sich auf Verlangen der Leiter von Beherbergungsstätten auszuweisen.

(3) Durch Landesrecht können zur Abwehr von Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, Einwohner verpflichtet werden, sich bei jedem Auszug aus einer Wohnung abzumelden. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können Einwohner und sonstige Personen verpflichtet werden, ihren Aufenthalt der Meldebehörde anzuzeigen.

DRITTER ABSCHNITT**Personenkennzeichen**

§ 11

Zweck und Personenkreis

(1) Als Ordnungsmerkmal für personenbezogene Daten wird ein Personenkennzeichen vergeben an

1. jeden Einwohner;
2. jeden Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, der ohne Einwohner zu sein, die Ausstellung oder die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines Passes oder Paßersatzes der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Ein Einwohner, der nach § 7 von der Meldepflicht befreit ist, erhält nur dann ein Personenkennzeichen, wenn eine Behörde es für ihn benötigt.

(2) In anderen Fällen kann ein Personenkennzeichen vergeben werden, wenn eine Behörde es benötigt.

§ 12

Zusammensetzung des Personenkennzeichens

(1) Das Personenkennzeichen besteht aus einer zwölfstelligen Ziffernfolge, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. Tages-, Monats- und Jahresangabe des Geburtsdatums, je zweistellig (1. bis 6. Stelle)
2. Jahrhundertangabe des Geburtsdatums und Kennzeichnung des Geschlechts (7. Stelle)
3. Seriennummer zur Unterscheidung der am gleichen Tag geborenen Personen gleichen Geschlechts (8. bis 11. Stelle)
4. Prüfziffer (12.Stelle)

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Darstellung des Geburtsdatums und des Geschlechts, die Aufteilung der Seriennummern auf die Länder sowie die Bildung der Prüfziffer zu regeln.

§ 13

Vergabegrundsätze und Vergabedaten

(1) Wer ein gültiges Personenkennzeichen hat, darf kein weiteres Personenkennzeichen erhalten. Jedes Personenkennzeichen darf nur einmal vergeben werden.

(2) Zum Zwecke der Vergabe des Personenkennzeichens werden folgende Daten (Vergabedaten) erfaßt:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Geburtsname,
4. Geburtsdatum,
5. Geschlecht,
6. Geburtsort, wenn die Daten nach Nummer 1 bis 5 zur Identifizierung nicht ausreichen.
7. Standesamt und Nummer des Geburtseintrags, wenn die Daten nach Nummer 1 bis 6 zur Identifizierung nicht ausreichen.
8. Hinweis auf die Wohnung, bei mehreren Wohnungen auf die Hauptwohnung.

(3) Personenkennzeichen und Vergabedaten sind zu registrieren. Bei Berichtigungen oder Änderungen sind die jeweils gültigen Vergabedaten zu registrieren. Soweit Auskunftssperren bestehen, sind diese den Vergabedaten anzufügen. Den Vergabedaten Verstorbener ist ferner das Todesdatum anzufügen.

(4) Personenkennzeichen und Vergabedaten bleiben bis zum Ablauf von 30 Jahren nach dem Tode einer Person und, wenn ein Todesdatum nicht bekannt ist, bis zum Ablauf von 102 Jahren nach der Geburt einer Person registriert.

(5) Das Personenkennzeichen ist dem Inhaber unverzüglich nach der Vergabe mitzuteilen; das Muster für die Mitteilung bestimmt der Bundesminister des Innern durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates. In den Fällen des § 11 Abs. 2 kann auf die Mitteilung verzichtet werden. Das Personenkennzeichen eines Einwohners ist allen Meldebehörden mitzuteilen, bei denen er für eine Wohnung gemeldet ist.

§ 14

Zuständigkeitsregelung

(1) Die Personenkennzeichen für die Einwohner werden von den Ländern vergeben. Zuständig ist das Land, in dem der Einwohner für seine Wohnung,

bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung gemeldet ist. Für die nach § 6 gemeldeten Personen gilt Satz 2 entsprechend. Für einen Einwohner, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht nach § 4 Abs. 1 oder § 6 gemeldet ist, ist das Land zuständig, in dem eine Behörde ein Personenkennzeichen für ihn benötigt. Dies gilt auch in den Fällen des § 11 Abs. 2, soweit nicht das Bundesverwaltungsamt zuständig ist. An die in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen und in den Fällen des § 11 Abs. 2, in denen Personenkennzeichen von einer Bundesbehörde benötigt werden, sind sie vom Bundesverwaltungsamt zu vergeben.

(2) Für die Mitteilung eines Personenkennzeichens nach § 13 Abs. 5 ist das Land zuständig, das das Personenkennzeichen vergeben hat. Das Bundesverwaltungsamt ist für die Mitteilung der von ihm vergebenen Personenkennzeichen zuständig.

(3) Personenkennzeichen und Vergabedaten eines Einwohners werden von dem Land registriert, in dem der Einwohner für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung gemeldet ist. Für die nach § 6 gemeldeten Personen gilt Satz 1 entsprechend. Personenkennzeichen und Vergabedaten von Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht nach § 4 Abs. 1 oder § 6 gemeldet sind, registriert das Bundesverwaltungsamt. Personenkennzeichen und Vergabedaten von Verstorbenen bleiben bei der Stelle registriert, die zur Zeit des Todes für die Registrierung zuständig war.

(4) Ändert sich die Zuständigkeit für die Registrierung nach Absatz 3, so sind Personenkennzeichen und Vergabedaten zwischen den beteiligten Stellen auszutauschen.

VIERTER ABSCHNITT

Auswertung der Datensammlung

§ 15

Datenaustausch zwischen Meldebehörden

Hat sich ein Einwohner bei einer Meldebehörde angemeldet, so hat diese die bisher zuständige Meldebehörde und die für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden davon durch Datenübermittlung zu unterrichten (Rückmeldung). Die bisher zuständige Meldebehörde, bei mehreren Wohnungen die Meldebehörde der bisherigen Hauptwohnung, hat die zum Datenaustausch bestimmten personenbezogenen Daten des Einwohners der Meldebehörde der neuen Wohnung zu übermitteln.

§ 16

Rechtsverordnungen zur Datenübermittlung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Datenübermittlungen nach § 1 an Behörden des Bundes die Form der Daten und ihrer Übermittlung festzulegen.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. für die Fälle des § 14 Abs. 4 die Form der Daten und ihrer Übermittlung festzulegen und
2. zur Durchführung von Datenübermittlungen zwischen den Ländern in den Fällen des § 15 die zu übermittelnden Daten, ihre Form, sowie die Form ihrer Übermittlung festzulegen und zu bestimmen, daß die Meldebehörden die Stellen zu beteiligen haben, bei denen Personenkennzeichen und Vergabedaten nach § 13 Abs. 3 zu registriert sind.

§ 17

Datenübermittlung an Behörden und Gerichte

(1) Die von der Meldebehörde gesammelten personenbezogenen Daten dürfen anderen Behörden und den Gerichten nur übermittelt werden, soweit die Kenntnis der Daten zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Auf Auskunftssperren ist dabei hinzuweisen.

(2) Können Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß Daten nur in dem nach Absatz 1 zulässigen Umfang selbsttätig übermittelt und nicht durch Unbefugte abgerufen werden können. Durch Dokumentation der Datenverarbeitungsprogramme und erforderlichenfalls durch weitere Unterlagen ist nachzuweisen, an welche Stellen und in welchem Umfang Daten übermittelt werden. Werden Daten selbsttätig abgerufen, ist ferner ein Protokoll zu führen, das die abrufende Stelle sowie Art und Zeitpunkt des Abrufs ausweist.

§ 18

Auskunft über eigene Daten

(1) Jedermann ist auf Antrag von der Meldebehörde Auskunft über die zu seiner Person gesammelten Daten zu erteilen. Sind die Daten unrichtig, kann er ihre Berichtigung verlangen.

(2) Darf dem Antragsteller die Einsicht in einen Eintrag im Geburtenbuch nach § 61 Abs. 2 Satz 2 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden, so ist die Auskunft über die dem Eintrag entsprechenden Daten zu verweigern.

§ 19

Auskunft an Privatpersonen

(1) Privatpersonen darf Auskunft nur über folgende Daten einer oder mehrerer bestimmter Personen erteilt werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Anschrift,
4. Datum des Beziehens und des Auszuges aus der Wohnung.

(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm außerdem Auskunft erteilt werden über

1. Personenkennzeichen,
 2. Geburtsdatum,
 3. Geburtsort,
 4. frühere Familiennamen,
 5. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
 6. Beruf,
 7. Staatsangehörigkeit,
 8. frühere Wohnungen,
 9. Todesdatum
- einer anderen Person.

(3) Auskünfte über die in Absatz 1 genannten Daten von Personengruppen dürfen erteilt werden, wenn sie keine Auswertung anderer als der in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten voraussetzen. Durch Landesrecht kann für Auskünfte, an deren Erteilung ein öffentliches Interesse besteht, eine von Satz 1 abweichende Regelung getroffen werden.

(4) Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dem Betroffenen oder einer anderen Person aus einer Auskunftserteilung eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder die persönliche Freiheit erwachsen kann, ist die Auskunft zu verweigern. Die Auskunft ist ferner zu verweigern, soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburtenbuch nach § 61 Abs. 2 Satz 2 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf.

(5) Jedermann kann verlangen, daß Auskünfte nach Absatz 2 Nr. 1 bis 7 über seine Person verweigert werden. Wer ein berechtigtes Interesse nachweist, kann verlangen, daß jede Auskunft über seine Person verweigert wird. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, daß Auskunftssperren nur befristet gelten.

§ 20

Auskunft und Datenübermittlung durch andere Behörden

Die Vorschriften der § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2 und des § 19 gelten für andere Behörden und für Gerichte, denen von den Meldebehörden personenbezogene Daten übermittelt wurden, hinsichtlich dieser Daten entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

FUNFTER ABSCHNITT

Strafen

§ 21

Strafvorschriften

(1) Wer personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind und ihm

1. bei seiner Tätigkeit als Angehöriger oder Beauftragter einer Meldebehörde oder einer sonst mit Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes oder einer melderechtlichen Vorschrift des Landesrechts betrauten Behörde oder
2. durch Datenübermittlung nach den §§ 1 und 17

bekannt geworden sind, unbefugt offenbart oder den Zugriff auf solche Daten unbefugt gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden sind, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 22

Vergabestichtag

(1) Zu einem bestimmten Zeitpunkt (Vergabestichtag) werden die Personenkennzeichen an diejenigen Personen vergeben, die zwei Monate vor dem Vergabestichtag nach § 4 Abs. 1 oder § 6

1. gemeldet sind oder

2. meldepflichtig oder zu melden sind, sofern ihre Vergabedaten rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Andere Personen erhalten ein Personenkennzeichen, sobald die Voraussetzungen des § 11 eintreten, jedoch nicht früher als zwei Monate vor dem Vergabestichtag.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Vergabestichtag zu bestimmen sowie das Nähere über die Zuständigkeit für die Vergabe und für die Registrierung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 zu regeln. Als Vergabestichtag ist ein Tag zwischen dem 1. Januar 1976 und dem 31. Dezember 1976 zu bestimmen.

§ 23

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 15 Satz 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 15 Satz 2 tritt 18 Monate nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zweck und Inhalt des Gesetzes

Der Entwurf bezweckt die Anpassung des Melderechts an die fortschreitende Automation im Einwohnerwesen und in anderen Verwaltungen mit personenbezogenen Aufgaben. Durch Einführung eines Personenkennzeichens (§§ 11 bis 14) und einheitliche Regeln für das Gewinnen, Verwalten und die Abgabe personenbezogener Daten (§§ 15 bis 20) soll der Entwurf Voraussetzungen für die wirtschaftliche Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung im Einwohnerwesen schaffen und den Datenaustausch zwischen Meldebehörden und anderen Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden erleichtern. Dabei sollen schutzwürdige Belange des Bürgers besser als bisher gegen Beeinträchtigungen gesichert werden (§§ 17 bis 21). Der Entwurf beseitigt für den Regelfall die Pflicht zur Abmeldung (§ 4 Abs. 2).

2. Aufgabe des Meldewesens

2.1 Die heute gültige Konzeption des Melderechts knüpft an die Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 13) an. Den bis 1938 geltenden Regelungen in den Ländern – überwiegend Polizeiverordnungen, vereinzelt auch gesetzliche Vorschriften – war gemeinsam, daß sie das Meldewesen als ein Hilfsmittel der Sicherheitspolizei begriffen, das den möglichst lückenlosen Nachweis des jederzeitigen Aufenthalts eines Bürgers zu liefern hatte. Dieser Aspekt beherrschte zwar auch noch die reichseinheitliche Kodifizierung des Melderechts in der Reichsmeldeordnung, die auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) erlassen wurde. Aber bereits im Zweiten Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 10. April 1938 (RMBliV. S. 689) wurde deutlich, daß das Meldewesen noch eine andere Funktion hat, nämlich Informationen über die Einwohner auch anderen Behörden für deren gesetzliche Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Der Erlaß übertrug den Meldebehörden eine Reihe von Mitteilungspflichten gegenüber anderen Behörden und Dienststellen. Er enthielt außerdem Regeln über die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und schließlich über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister.

2.2 Mit diesem Erscheinungsbild stellte sich das Meldewesen zur Zeit der Entstehung des Grundgesetzes dar. So wurde es auch in die Meldegesetze der Länder, die die Reichsmeldeordnung ablösten, übernommen. Die wünschenswerte Vereinheitlichung sollte durch einen Mustergesetzentwurf erreicht werden; sie gelang nicht völlig, insbesondere nicht in den Teilen, die durch Verwaltungsvorschriften geregelt wurden („Nachrichtenaustausch und Zusammenarbeit der Meldebehörden mit anderen Behörden und Dienststellen sowie Auskunft aus dem Melderegister“). Gegenüber der Reichsmeldeordnung zeichnet sich das geltende Melderecht durch eine gewisse Liberalisierung der Meldepflichten und durch Vereinfachungen für den Einwohner aus, ferner durch differenziertere Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen Melde- und anderen Behörden sowie über die Auskunftserteilung. Diese Änderungen verdeutlichen die Zielrichtung der weiteren Entwicklung dieses Verwaltungszweiges. Aus einem ursprünglich nur sicherheitspolizeilichen Instrument bildet sich der Kern eines Informationssystems für kommunale und staatliche Dienststellen und Behörden über verwaltungsrelevante Daten der Einwohner. Als beschleunigender Faktor in dieser Entwicklung wirkt vor allem die Forderung nach Rationalisierung dieser Verwaltungsaufgabe, nachdem die technischen Wege dazu gefunden sind. Nach den geltenden Vorschriften haben die Meldebehörden sich untereinander im Wege der Rückmeldung von überörtlichen Wanderungsbewegungen der Einwohner zu verständigen. Sie benachrichtigen in bestimmten Fällen u. a. die Statistikbehörden, das Standesamt, das Kreiswehrrersatzamt, das Arbeitsamt, kirchliche Stellen, die Ausländerbehörde, die Polizei, das Gesundheitsamt, die Paßbehörde; sie nehmen Benachrichtigungen über Veränderungen personenbezogener Daten von anderen Behörden, z. B. den Standesämtern, entgegen. Die Meldebehörden stehen also in einem umfangreichen Datenaustausch mit zahlreichen Stellen, der im herkömmlichen Verfahren einen außerordentlich hohen Arbeits- und Personalaufwand erfordert. Die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung in ihrer heutigen Entwicklungsstufe im Meldewesen eröffnet Möglichkeiten, deren volle Ausschöpfung – abgesehen von dem Rationalisierungseffekt – die Informationsfunktion des Meldewesens weiter in den Vordergrund drängt. Diese Entwicklung findet auch terminolo-

gisch Ausdruck, indem der Begriff „Einwohnerwesen“ den Begriff „Einwohnermeldewesen“ mehr und mehr verdrängt. Denn bei den Meldebehörden sind nicht nur die „gemeldeten“ Daten, sondern auch solche Einwohnerdaten verfügbar, die im Informationsaustausch mit anderen Behörden gesammelt werden.

3. Automation und Integration im Einwohnerwesen

3.1 Die elektronische Datenverarbeitung (EDV) erlaubt die wirtschaftliche Speicherung der verwaltungsrelevanten Einwohnerdaten selbst in dem in Großstädten oder in Regionaleinheiten vergleichbarer Größenordnung notwendigen Umfang; sie ermöglicht den schnellen Direktzugriff zu den Einzeldaten – etwa bei Suchvorgängen; sie bewältigt mit hoher Verarbeitungsgeschwindigkeit Massenauswertungen des Gesamtbestandes – etwa den Ausdruck der Lohnsteuerkarten, der Wahlbenachrichtigungen oder der Impflisten; sie leistet Entscheidungshilfen und dient statistischen oder strukturellen Untersuchungen. In der Bundesrepublik arbeiten schon zahlreiche Gemeinden, darunter die meisten Großstädte, im Einwohnerwesen mit EDV-Anlagen. Die kommunalen Planungen und die Vorhaben der Länder zielen darauf ab, weitere regionale und funktionale Bereiche für die Anwendung der EDV zu erschließen. Der Bevölkerungsteil, dessen Daten in EDV-Anlagen erfaßt sind, wird sich ständig vergrößern.

3.2 Mit der Umstellung der Register allein ist jedoch der optimale Nutzen einer EDV-Anwendung im Meldewesen noch nicht erreicht. Die Überlegungen zur Rationalisierung des Datenaustausches befinden sich vorerst noch im Anfangsstadium. Die Melderegister verfügen über einen Bestand an aktuellen Einwohnerdaten, der ca. 90 % des personenbezogenen Datenbedarfs der öffentlichen Verwaltung abdeckt. Es wäre sinnvoll, diesen Bestand über den zur Zeit vorgeschriebenen Nachrichtenaustausch hinaus allen interessierten kommunalen und staatlichen Stellen in der öffentlichen Verwaltung, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben aktuelle Einwohnerdaten benötigen, zugänglich zu machen. Aufwendige Mehrfach-erfassungen und Mehrfachspeicherungen gleicher Daten könnten dadurch weitgehend vermieden werden. Lästige Auskunftspflichten blieben dem Bürger erspart. Zwischen Meldebehörden und ihren Kommunikationspartnern ließe sich ein laufender Mitteilungsdienst über auftretende Änderungen einrichten und damit eine administrativ erwünschte Übereinstimmung aktueller Datenbestände erreichen. Angesichts einer re-

präsentativen Untersuchung, wonach jährlich für ca. 40 v.H. der Einwohner Änderungen in den melderechtlich relevanten Daten eintreten, wären die wirtschaftlichen Vorteile eines solchen institutionalisierten Änderungsdienstes, der Gewinn an Sicherheit und Aktualität des Datenbestandes beträchtlich. Das gilt insbesondere dann, wenn die großen kartei- und registerführenden Verwaltungen, wie z. B. Arbeitsverwaltung, Ausländerzentralregister, Kraftfahrtbundesamt, Sozialversicherung oder Statistik sich am Datenaustausch beteiligten. In der Endstufe einer übersehbaren Entwicklung könnten horizontal (ressortübergreifend) und vertikal (alle Verwaltungsebenen erfassend) integrierte Einwohnerinformationssysteme entstehen, die mit den modernsten Mitteln der Automation arbeiten und in denen den Meldebehörden die zentrale Bedeutung zukommt. Die dabei auftretenden technischen Probleme sind heute lösbar.

4. Voraussetzungen und Folgen der Automation im Einwohnerwesen

4.1 Die Anwendung der EDV im Einwohnerwesen setzt ein Mindestmaß an Vereinheitlichung gewisser Ordnungselemente bei der Führung der Melderegister voraus. Hierzu gehört vorrangig die für die Speicherung und Verarbeitung großer Bestände personenbezogener Daten erforderliche Kurzadressierung jedes Datensatzes in Form eines eindeutig identifizierenden Personenkennzeichens. Bei der Vielzahl von Namensübereinstimmungen in großen Melderegistern ist eine Identifizierung allein mit dem Namen nicht mehr möglich. Die Hinzunahme weiterer Daten zum Zwecke der Identifizierung ist aber für die maschinelle Speicherung und Auswertung zu zeitraubend und zu unwirtschaftlich. Daher verwenden Verwaltungen, die bereits die EDV einsetzen (z. B. einige Großstädte, Versicherungsträger und andere registerführende Verwaltungen) zur Identifizierung Kennziffern, die nach den jeweiligen Bedürfnissen gestaltet sind. Damit läßt sich zugleich ein neues Sortierschema gewinnen, das an die Stelle der alphabetischen Namensfolge tritt und sich für eine maschinelle Registerführung besser eignet. Identifizierungs- und Ordnungsfunktion des Personenkennzeichens lassen sich übrigens auch außerhalb der Anwendungsbereiche der EDV nutzen, wenn die Behörden es allgemein als Ordnungsmerkmal übernehmen und so die den Bürger betreffenden Vorgänge an vielen Stellen unter seinem Personenkennzeichen aufgefunden werden können.

Die besondere Bedeutung des Personenkennzeichens liegt jedoch in seiner Funk-

- tion als Verknüpfungszeichen zum Zwecke der Zusammenführung verschiedener Dateninhalte und Verwaltungsvorgänge. Beispielsweise kann es sich empfehlen, in einem Register nur die häufig benötigten Grunddaten eines Einwohners im Direktzugriff zu halten und für andere Daten, die nur periodisch, für spezielle Zwecke oder im Rahmen von seriellen Auswertungen abgefragt werden, eine billigere Speicherungsform auf einem anderen Datenträger vorzusehen. Sind diese Grund- und Folgedaten jeweils unter dem gleichen Personenkennzeichen geordnet, lassen sie sich leicht zusammenführen und gleichzeitig verarbeiten. Gleiches gilt für Datenübermittlungen und den Änderungsdienst über den Bereich der Gemeinde hinaus zur Befriedigung staatlicher Bedürfnisse, künftig auch mit Hilfe der Datenfernübertragung. Voraussetzung hierfür ist ein bundeseinheitliches, d. h. ein im gesamten Bundesgebiet gültiges, nach einheitlicher Systematik aufgebautes, unveränderliches und unverwechselbares Personenkenzeichen für jeden Bürger, wie es z. B. in den skandinavischen Staaten und in Israel schon seit Jahren verwendet und in anderen Ländern auch außerhalb Europas zur Zeit geplant wird.
- 4.2 Der von den Meldebehörden ausgehende und mit zunehmender Verbreitung der EDV im Einwohnerwesen wachsende Austausch personenbezogener Daten mit anderen kommunalen und staatlichen Stellen, z. B. mittels maschinenlesbarer Datenträger, erfordert außer dem Personenkenzeichen noch eine Reihe weiterer einheitlicher Ordnungselemente. Auseinanderlaufende Entwicklungen, die meist regional begrenzt sind und sich teilweise aus den unterschiedlichen Zeitpunkten der Umstellung auf die EDV erklären, müssen eingefangen und künftig durch entsprechende Regelungen vermieden werden. Hierzu gehören technische Anforderungen an die Datenträger, Definitionen der Dateninhalte, Beschreibungen der Datensätze für bestimmte im Datenaustausch übermittelte Nachrichten. In § 16 des Entwurfs sind hierfür Rechtsverordnungsermächtigungen für die Bundesregierung und für den Bundesminister des Innern vorgesehen.
- 4.3 Die Automation im Bereich personenbezogener Verwaltungsaufgaben mit der Möglichkeit, Daten unmittelbar und sofort abzurufen, sie zusammenzuführen, wenn sie getrennt gespeichert werden, und dabei menschliche Mitwirkung entbehrlich zu machen, könnte die Gefahr mit sich bringen, daß ohne zwingende Notwendigkeit biographische Angaben in einer Weise ausgewertet werden, die geeignet ist, den Betroffenen in seiner Persönlichkeitssphäre zu verletzen. Deshalb müssen wirksame Regelungen zur Wahrung der Rechte und Belange der Einwohner getroffen werden, ohne daß dadurch die Anpassung des Melderechts an moderne Verfahren behindert wird. Der Entwurf verpflichtet die Meldebehörden, die die EDV anwenden, geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung unbefugter Abrufe von Daten zu treffen. Er regelt die Grenzen der Datenübermittlung und Auskunftserteilung und enthält Verhaltens- und Strafvorschriften für diejenigen, die die Daten zu verwalten haben. Dies erscheint um so notwendiger, als nach geltendem Melderecht sowohl der Datenaustausch zwischen Behörden als auch die Auskunftserteilung an Dritte nicht durch Rechtsnormen, sondern lediglich durch Verwaltungsvorschriften geregelt sind.
5. Gesetzgebungsrecht des Bundes
- 5.1 Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Entwurf folgt aus Artikel 75 Abs. 1 Nr. 5 des Grundgesetzes. Dies gilt auch für die Bestimmungen über die Einführung des Personenkenzeichens. Wird schon nach herkömmlichem Verständnis der Aufgaben des Meldewesens anerkannt, daß dazu insbesondere das Sammeln personenbezogener Daten der Einwohner und die Weitergabe dieser Daten an andere Behörden für deren Zwecke gehören, so kann das Personenkenzeichen als modernes Hilfsmittel zur zuverlässigen Erfüllung dieser Aufgabe nicht einer eigenständigen Regelung unterworfen werden.
- 5.2 Ein Bedürfnis nach bundesgesetzlicher Regelung ist gegeben. Denn die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3 des Grundgesetzes) erfordert eine landesübergreifende Regelung, die sicherstellt, daß das Meldewesen seine Funktion als umfassende Informationsquelle für Einwohnerdaten in einem Kommunikationssystem, dem Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden angehören, erfüllen kann. Die Vergabe eines bundeseinheitlichen Personenkenzeichens an jeden Einwohner der Bundesrepublik Deutschland kann nur durch eine bundesrechtliche Regelung gewährleistet werden.
- 5.3 Die Regelungsbefugnis des Bundes nach Artikel 75 des Grundgesetzes ist auf den Erlaß von Rahmenvorschriften beschränkt, die entweder Richtlinien für den Landesge-

gesetzgeber oder unmittelbar verbindliches Recht darstellen können. Der Entwurf verwendet beide Gestaltungsmöglichkeiten, ohne dabei den Rahmen für gesetzgeberische Maßnahmen der Länder auf dem Gebiet des Meldewesens zu eng zu ziehen. Im zweiten und teilweise auch im ersten Abschnitt enthält der Entwurf Richtlinien für die Landesgesetzgebung, in denen einmal Ziel und Aufgabe des Meldewesens abgegrenzt, zum anderen in den Grundzügen die wichtigsten melderechtlichen Pflichten des Bürgers bezeichnet werden. Vollziehbares Recht wird damit noch nicht gesetzt. Der Entwurf läßt z. B. offen, in welcher Weise, durch wen, mit welchen Angaben, innerhalb welcher Frist diese Pflichten zu erfüllen sind und welche Rechtsfolgen Pflichtverletzungen nach sich ziehen. Da der Entwurf in diesem Teil lediglich die Datenermittlung sicherstellen will, haben die Länder ferner durch Ausnutzung der weitreichenden Ausnahmvorschrift des § 10 vielfältige Möglichkeiten, Meldepflichten beim Vorliegen bestimmter persönlicher oder sachlicher Voraussetzungen nicht vorzusehen, wenn die Datenermittlung anderweitig gewährleistet ist.

Den übrigen Abschnitten des Entwurfs soll unmittelbare Bindungswirkung zukommen, ohne daß damit abschließende Regelungen getroffen werden. Der Datenaustausch zwischen den Meldebehörden und mit anderen Behörden der verschiedenen Verwaltungsträger erfordert zwar ein Mindestmaß an durchgreifender bundeseinheitlicher Regelung; dies gilt insbesondere für das Personenkennzeichen, das seinen Zweck nur erfüllen kann, wenn es bundeseinheitlich gilt und unveränderlich bleibt, und für das Verfahren der Rückmeldung (§ 15 Satz 1). Andererseits sind auch die Vorschriften über das Personenkennzeichen und über die Auswertung der Datensammlungen, insbesondere über die Beschränkung der Weitergabe von Daten, noch durch Landesrecht ergänzungsbedürftig und ergänzungsfähig. Damit entspricht der Entwurf insgesamt den Anforderungen, die in der Rechtsprechung (vgl. Urteil des BVerfG vom 1. Dezember 1954, BVerfGE 4, 115) für ein Rahmengesetz entwickelt worden sind und die darin bestehen, daß die Rahmenvorschriften, wenn auch nicht in allen einzelnen Bestimmungen, so doch als Ganzes durch Landesgesetzgebung ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig, jedenfalls auf eine solche Ausfüllung hin angelegt sein müssen.

6. Auswirkungen des Entwurfs auf den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte.

6.1 Die im Entwurf vorgesehene Vergabe des bundeseinheitlichen Personenkennzeichens verursacht keine nennenswerten Kosten, die gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht ohnehin entstehen würden. Denn der Einsatz der EDV bei der Erledigung personenbezogener Verwaltungsaufgaben zwingt die zuständigen Behörden, Nummerungssysteme für die eigenen Bedürfnisse einzuführen. Dies ist in vielen Verwaltungsbereichen auch schon geschehen. Die Einführung des bundeseinheitlichen Personenkennzeichens verlegt die auch bei der Automatisierung des Meldewesens insoweit notwendigen Aufwendungen möglicherweise nur auf einen früheren Zeitpunkt. Die Höhe dieser Aufwendungen kann auf der Grundlage des gegenwärtigen Automationsstandes und der bekannten Automationsplanungen auf diesem Gebiet nur geschätzt werden. Sie werden sich auf ca. 70 Mio DM belaufen, die nach Artikel 104 a Grundgesetz von den Ländern zu tragen sind.

6.2 Für die im Entwurf dem Bundesverwaltungsamt übertragenen Aufgaben (§ 14 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 3 Satz 3) werden zu Lasten des Bundeshaushalts Mehrkosten ab 1974 für die Verfahrensentwicklung und ab 1976 für die Vergabe und Registrierung der Personenkennzeichen von Personen, die im Bundesgebiet nicht oder nicht mehr gemeldet sind, entstehen. Soweit Erkenntnisse über die mutmaßliche Anzahl dieser Bearbeitungsfälle vorliegen, dienen sie als Grundlage für die Ermittlung der folgenden geschätzten Mehraufwendungen:

1974 : 270 000 DM
 1975 : 250 000 DM
 1976 : 410 000 DM
 ab 1977 : 450 000 DM jährlich.

Die Mehraufwendungen werden im Volumen des Finanzplans des Einzelplans 06 aufgefangen.

6.3 Den Aufwendungen des Bundes und der Länder ist auf weite Sicht der Rationalisierungsgewinn gegenüberzustellen, der bei der Erfüllung personenbezogener Verwaltungsaufgaben auf Grund der durch das Personenkennzeichen gewonnenen Vorteile und durch den Datenaustausch in einem Informationssystem zu erwarten ist. Diese Ersparnisse sind jedoch schon deshalb nicht berechenbar, weil noch nicht voll übersehen werden kann, welche Verwaltungsbereiche sich diese Möglichkeiten zunutze machen werden.

6.4 Auswirkungen auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 – Aufgabe des Meldewesens

In der Darstellung der Aufgaben des Meldewesens soll zum Ausdruck kommen, daß die Erfassung von Einwohnerdaten nicht Selbstzweck sein kann, sondern die Melderegister – nach dem erreichten Stand der Automation mehr denn je – dazu bestimmt sind, die zur Erfüllung anderer öffentlicher Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Neben der integrierenden Wirkung auf andere Verwaltungsbereiche mit personenbezogenen Aufgaben soll damit erreicht werden, daß die Daten nicht jeweils erneut vom Einwohner erhoben werden müssen. Selbstverständlich können die Melderegister nicht alle benötigten Daten vorrätig halten. Die Sammlung von Daten wird sich im wesentlichen auf solche Angaben zu beschränken haben, die zur Identifizierung einer Person und zur Feststellung ihres Aufenthalts erforderlich sind, für eine Vielzahl von Aufgaben benötigt werden, aus Gründen der Rationalität aber nur einmal erhoben und an einer Stelle gespeichert werden sollen. In Ausnahmefällen können auch Daten gesammelt werden, die nur selten benötigt werden, wenn durch die Bereitstellung solcher Daten der automatisierte Vollzug einer Verwaltungsaufgabe ermöglicht wird. Art und Umfang der gesammelten Daten werden dem Stand der Automation und Integration im Einwohnerwesen anzupassen sein. Sie werden sich mit den Informationsbedürfnissen, den Informationsberechtigten und deren Aufgaben ändern.

Das Verwalten von Daten im Sinne dieser Vorschrift umfaßt alle erforderlichen und zulässigen Maßnahmen zur Pflege der Daten, insbesondere deren Fortschreibung, Berichtigung, Aufbewahrung oder Löschung sowie das Erteilen von Auskünften an Betroffene und Berechtigte.

Der Auftrag an das Meldewesen steht unter dem Vorbehalt anderweitiger gesetzlicher Regelung. Diese Einschränkung soll einmal deutlich machen, daß personenbezogene Daten auch von anderen Behörden für deren spezielle Zwecke gesammelt werden. Das Meldewesen läßt diese besonderen Zuständigkeiten unberührt. Zum anderen begrenzt der Gesetzesvorbehalt die Tätigkeit der Meldebehörden auch insofern, als Daten, für die dies gesetzlich bestimmt ist, nicht oder nur in beschränktem Umfang gesammelt und weitergegeben werden dürfen. Daten, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, z. B. von der Steuerverwaltung oder durch statistische Erhebungen gewonnene Daten, dürfen also in die Datensammlungen der Meldebehörden nicht übernommen werden.

Absatz 1 Satz 2 beinhaltet einen Programmsatz, der auf die Entwicklung eines integrierten Informationssystems für Einwohnerdaten hinweist (vgl. auch A 3.2). Die Vorschrift soll auf dem Gebiet des Einwoh-

nerwesens Rationalisierungsbestrebungen einleiten, die neben Vereinfachungen von Verwaltungsabläufen Entlastungen des Einwohners und schließlich Kostenersparnisse herbeiführen dürften. Der Zusammenhang mit dem Meldewesen ergibt sich daraus, daß Einwohnerdatensammlungen mit einem Höchstmaß an Aktualität nur aus den Melderegistern gewonnen werden können. Dem Meldewesen kommt daher in einem integrierten Informationssystem die zentrale Bedeutung zu. Die Forderung, einheitlich zu verfahren, richtet sich vor allem auf die Benutzung eines bundeseinheitlichen Personenkennzeichens, aber auch anderer Organisationselemente, wenn deren Übereinstimmung notwendige Voraussetzung für einen Datenaustausch ist.

Die Definition des Einwohners in Absatz 2 Satz 1 soll die Handhabung des Gesetzes erleichtern. Der melderechtliche und sprachliche Einwohnerbegriff knüpft zunächst an einen realen Vorgang an, nämlich an das auf eine gewisse Dauer angelegte Innehaben einer Wohnung, das zugleich die allgemeine Meldepflicht auslöst. Daneben wird nach der Verkehrsanschauung auch derjenige als Einwohner angesehen, der keine Wohnung im Bundesgebiet hat, sich aber hier gewöhnlich aufhält. Nach § 14 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) hat jemand den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt (vgl. auch § 8 des Entwurfs einer Abgabenordnung – Drucksache 7/79 –). Die beiden Tatbestände – Wohnen und gewöhnlicher Aufenthalt – sind nicht völlig identisch, wenngleich sie sich weitgehend überdecken.

Einer Forderung des Meldewesens entsprechend erfaßt diese Begriffsbestimmung des Einwohners alle in ihrer räumlichen Beziehung zum Bundesgebiet für längere Zeit relevanten Personen, also z. B. auch diejenigen, die keine Wohnung haben oder haben wollen. Das Meldewesen umfaßt nach herkömmlichem Verständnis auch die sogenannte Hotelmeldung, d. h. die Pflicht zur Angabe von Personalien beim Aufsuchen einer Beherbergungsstätte. Insofern können auch Personen erfaßt werden, die nicht Einwohner sind. Dieser über den Rahmen des Absatzes 1 hinausreichende, aber nur für einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis bedeutsame Aspekt des Meldewesens soll gemäß Absatz 2 Satz 2 beibehalten werden.

Die Definition des Behördenbegriffs in Absatz 3 soll vor allem klarstellen, wer außer den Gerichten als Partner der Meldebehörden für einen Datenaustausch in Betracht kommt. Der Entwurf geht von dem Behördenbegriff aus, wie er in § 1 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) und in § 1 Abs. 4 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (BT-Drucksache 7/910) bestimmt worden ist. Behörde ist danach jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen

Verwaltung wahrnimmt. Darüber hinaus sollen – entsprechend der gegenwärtigen Praxis im Meldewesen – weiterhin auch Datenübermittlungen an die Behörden der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften für deren Zwecke zulässig sein, z. B. für die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Kirchensteuererhebung, der Durchführung kirchlicher Wahlen oder sozialer Betreuungsmaßnahmen.

Die Regelung des Absatzes 3 soll nicht ausschließen, daß auch private Institutionen von den Meldebehörden Daten erhalten können, wenn gleich ein solcher Mitteilungsdienst für private Zwecke nicht originäre Aufgabe des Meldewesens ist. In diesen Fällen wird dem Datenschutz besondere Bedeutung beizumessen sein (vgl. § 19).

Zu § 2 – Persönlichkeitsschutz

Die Zusammenfassung dieser Vorschrift mit der grundlegenden Bestimmung des § 1 im ersten Abschnitt des Gesetzes soll die Bedeutung unterstreichen, die dem Persönlichkeitsschutz der Einwohner beim Vollzug des Melderechts, insbesondere beim Einsatz der EDV, beigemessen wird (vgl. auch 4.3). Der Forderung soll durch die §§ 17 bis 21 Rechnung getragen werden.

Darüber hinaus soll die Vorschrift klarstellen, daß die sich aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz) ergebenden schutzwürdigen Belange der Einwohner, insbesondere die Unantastbarkeit der Privatsphäre, Vorrang vor den den Meldebehörden durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben haben.

Zu § 4 – Allgemeine Meldepflicht

Absatz 1 behält die allgemeine Meldepflicht des geltenden Landesrechts beim Beziehen einer Wohnung bei. Sie soll auch künftig Gelegenheit bieten, außer dem Aufenthaltsort weitere verwaltungsrelevante Daten vom Einwohner zu erheben. Nach Aufbau eines Einwohnerinformationssystems wird es indessen möglich sein, dem umziehenden Einwohner Auskunftspflichten, die ihm bisher bei der Anmeldung oblagen, zu erlassen, wenn die Daten schon bei der früheren Meldebehörde vorhanden waren und von dort übermittelt werden können (vgl. § 15 Satz 2).

Absatz 2 sieht eine Abmeldung bei Aufgabe einer Wohnung nur noch vor, wenn eine neue Wohnung im Bundesgebiet nicht mehr bezogen wird und deshalb auch keine Anmeldung bei einer Meldebehörde erfolgt. „Neue Wohnung“ im Sinne dieser Vorschrift ist jede Wohnung, die der Einwohner bisher noch nicht innehatte. Die Regelung, durch die den Einwohnern etwa die Hälfte der Umzugsmeldungen erspart wird, geht davon aus, daß die Meldebehörde der Fortzugsgemeinde über die Aufgabe einer Wohnung von der Meldebehörde der Zuzugsgemeinde

ebensogut, wenn nicht sogar zuverlässiger als durch den umziehenden Einwohner, unterrichtet werden kann. Der verwaltungsinternen Rückmeldung, die durch die Automation und die Einführung des Personenkennzeichens unterstützt und erleichtert wird, kommt damit über die bisherige Kontrollfunktion eine echte Informationswirkung zu. Diesem Bedeutungswandel trägt § 15 Satz 1 Rechnung, der die Rückmeldung nunmehr bundesrechtlich vorschreibt.

Absatz 3 knüpft an die sogenannte Nebenmeldepflicht an, die das geltende Melderecht dem Wohnungsgeber auferlegt. Die nunmehr vorgesehene Mitwirkung des Wohnungsgebers soll Scheinmeldungen verhindern und besteht darin, daß der Wohnungsgeber das Beziehen der Wohnung oder den Auszug aus der Wohnung schriftlich gegenüber der Meldebehörde bestätigt. Einzelheiten dazu werden durch Landesrecht zu regeln sein. Das bisherige Verfahren, wonach der Wohnungsgeber den ausgefüllten Meldeschein des Meldepflichtigen unterschreiben muß und damit Einblick in dessen persönliche Verhältnisse erhalten kann, soll allerdings nicht mehr übernommen werden. Absatz 3 Satz 2 überläßt es dem Landesgesetzgeber, zusätzlich eine Mitteilungspflicht des Wohnungsgebers vorzuschreiben für den Fall, daß der Meldepflichtige die An- oder Abmeldung unterläßt.

Die bundeseinheitliche Begriffsbestimmung der Wohnung in Absatz 4 erscheint erforderlich, um die Meldepflicht in allen Bundesländern an die gleichen Voraussetzungen zu knüpfen. Der Wohnungsbegriff ist sehr weitreichend definiert, um eine möglichst vollständige Erfassung der Einwohner zu erreichen. Beherbergungsstätten, Krankenanstalten, Gemeinschaftsunterkünfte, Heime, Strafanstalten und ähnliche Einrichtungen sind einbezogen. Es bleibt den Ländern überlassen, für die Unterkunft oder Aufnahme in solchen Einrichtungen weiterhin melderechtliche Ausnahme- oder Sonderregelungen zu treffen. Die Behandlung der ortsfesten Wohnwagen und Wohnschiffe als Wohnungen wird aus den geltenden Landesgesetzen übernommen.

Zu § 5 – Mehrere Wohnungen

Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnung kennt schon das geltende Melderecht. Sie ist angesichts der zunehmenden Zahl von Zweitwohnungen weiterhin notwendig, weil viele Behördenzuständigkeiten oder Rechte und Pflichten des Einwohners, die an seine Wohnung anknüpfen, eindeutig festgelegt sein müssen. Diese Wirkung ist vielfach nur dann erreichbar, wenn die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnung nach bundeseinheitlichen Kriterien vorgenommen wird. Besondere Bedeutung gewinnt die Hauptwohnung künftig dadurch, daß sie die Zuständigkeit für die Datenerfassung zum Zwecke der Vergabe des Personenkennzeichens festlegt. Aus diesen Gründen ist eine bundesrechtliche Rahmenregelung erforderlich.

Im Gegensatz zum geltenden Recht, in dem die Bestimmung der Hauptwohnung dem Einwohner, der über mehrere Wohnungen verfügt, wahlfrei überlassen ist, sieht der Entwurf eine Objektivierung der Hauptwohnung insofern vor, als nunmehr nur die am Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners befindliche Wohnung seine Hauptwohnung sein kann. Dies ist notwendig, um es Behörden, die wegen der sich aus ihren Feststellungen und Entscheidungen ergebenden rechtsauslösenden oder finanziellen Auswirkungen auf einen derartigen objektiven Bezugspunkt angewiesen sind (z. B. die Statistikbehörden für die Fortschreibung der Wohnbevölkerung oder die Steuerverwaltung), zu ermöglichen, Daten von den Meldebehörden zu beziehen.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß die Meldebehörde über die Hauptwohnung eines Einwohners, der über mehrere Wohnungen verfügt, aktuell unterrichtet ist. Um den Meldepflichtigen in die Lage zu versetzen, seine Hauptwohnung zutreffend anzugeben, soll der künftige bundeseinheitliche Meldeschein, gestützt auf entsprechende Vorschriften im Landesrecht, Hinweise über die Bestimmungen der Hauptwohnung geben. Danach wird als Hauptwohnung anzusehen sein

- bei nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten die vorwiegend benutzte gemeinsame Wohnung der Familie,
- bei Unverheirateten, bei dauernd getrennt lebenden Verheirateten und bei Verheirateten, deren Familie im Ausland lebt, diejenige Wohnung, von der aus sie ihrer Beschäftigung (Beruf oder Ausbildung) nachgehen oder, sofern sie ohne Beschäftigung sind, die vorwiegend benutzte Wohnung.

Zu § 6 – Binnenschiffer und Seeleute

Da ein Binnenschiff nach § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht als Wohnung anzusehen ist, muß für Binnenschiffer und ihre Familienangehörigen, die keine Wohnung an Land haben, die Meldepflicht für das Schiff durch eine besondere Vorschrift begründet werden. Die Zuständigkeitsregelung, daß die Meldung bei der Meldebehörde des Heimatortes des Schiffes zu erfolgen hat, schließt landesrechtliche Vorschriften, wonach die Meldung auch bei einer anderen Behörde zur Weiterleitung an die zuständige Meldebehörde erstattet werden kann, nicht aus.

Eine Meldepflicht für Seeleute, die keine Wohnung an Land haben, bestand bisher nicht. Für die Vergabe des Personenkennzeichens, aber auch aus anderen Gründen kann es sich als notwendig erweisen, Daten auch für diesen Personenkreis zur Verfügung zu haben.

Da die Reeder die von ihnen beschäftigten Seeleute ohnehin bei der Seeberufsgenossenschaft anzumelden haben, erscheint es sinnvoll, die Reeder anstelle der Seeleute auch zur Meldung bei der Meldebehörde

zu verpflichten. Meldepflichtiger Tatbestand ist die Begründung eines Heuerverhältnisses im Sinne der §§ 23 ff. des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713). Die Regelung berücksichtigt insbesondere, daß die Seeleute – anders als Binnenschiffer – nur selten Gelegenheit haben, die zuständige Meldebehörde aufzusuchen. Die Abmeldung bei Beendigung des Heuerverhältnisses ist hier – abweichend von § 4 Abs. 2 – nicht entbehrlich, weil bei der Abmeldung von Seeleuten durch einen Reeder die frühere Meldebehörde nicht immer zu ermitteln sein wird.

Zu § 7 – Befreiung von der Meldepflicht

Die Befreiung von der Meldepflicht für Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung ist schon bisher in den Meldegesetzen der Länder vorgesehen. Während diese Vorschriften die Meldepflicht im wesentlichen davon abhängig machen, ob jemand der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt, soll nunmehr eine vereinfachte eigenständige Regelung geschaffen werden. Sie knüpft an das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (Bundesgesetzbl. II 1964 S. 958) und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl. II 1969 S. 1585) an. Der in Nummer 1 genannte Personenkreis ist in den Übereinkommen eindeutig festgelegt, so daß in Zweifelsfällen darauf zurückgegriffen werden kann.

Das die Befreiung aufhebende Tatbestandsmerkmal „ständig ansässig sein“ wird ebenfalls aus den Übereinkommen übernommen. Es trifft nur auf diejenigen Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung zu, die als sogenannte Ortskräfte angestellt wurden, d. h. schon vor der Einstellung oder Beschäftigung bei der Mission oder Vertretung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatten.

Satz 1 Nr. 2 verweist auf andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, die Befreiungsvorschriften, und zwar auch für Deutsche, enthalten (vgl. z. B. Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1218)). Gegenseitigkeit wird hier – anders als für die Fälle der Nummer 1 – nicht gefordert; eine solche Forderung stände im Widerspruch zu der zwischenstaatlichen Vereinbarung, wenn sie nicht schon in dieser vorgesehen ist.

Unberührt von § 7 bleiben spezialgesetzliche Befreiungstatbestände, die im Zusammenhang mit weiteren Bevorrechtigungen für bestimmte durch die Regelung des vorliegenden Entwurfs nicht erfaßte Personenkreise gelten (vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Erleichterungen, Vorrechten und Befreiungen an die ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik, BT-Drucksache 7/424).

Zu § 8 – Beziehen einer Gemeinschaftsunterkunft

Die Vorschrift sieht Ausnahmen von der Meldepflicht für die verschiedenen Formen des Wehrdienstes und gleichartiger Tatbestände auf Grund bundesrechtlicher Dienstleistungspflichten vor. Die Fassung der Vorschrift stellt sicher, daß eine Meldepflicht, die durch private Wohnverhältnisse ausgelöst wird, unberührt bleibt. Die Voraussetzung, daß eine Gemeinschaftsunterkunft bezogen wird, ist neu, entspricht aber der Behördenpraxis.

Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen sind an ihren Standorten oder Dienstorten meldepflichtig. Die Ausnahme von der Meldepflicht betrifft nur befristete Aufenthalte außerhalb eines Standortes oder Dienstortes in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen dienstlich bereitgestellten Unterkunft.

Zu § 9 – Personen ohne Wohnung

Die Pflicht zur Aufenthaltsanzeige umherziehender Personen ist an zwei Voraussetzungen gebunden. Sie ist nur erforderlich, wenn am Aufenthaltsort keine Wohnung bezogen wird und daher keine Meldepflicht besteht. Außerdem wird vorausgesetzt, daß der Nachweis einer Wohnung an einem anderen Ort nicht erbracht werden kann. Die Anzeigepflicht entfällt also z. B. dann, wenn die umherziehende Person täglich ein Fremdenheim oder Übernachtungsheim aufsucht, da derartige Einrichtungen den Wohnungsbegriff des § 4 Abs. 4 Satz 1 erfüllen.

Die Vorschrift soll im wesentlichen polizeilichen Zwecken dienen, sichert aber zugleich die Erfassung der Daten der umherziehenden Personen. Soweit dies am Ort schon anderweitig gewährleistet ist (z. B. bei Erlaubnissen für Veranstaltungen nach § 60 a der Gewerbeordnung), kann landesrechtlich eine andere Regelung auch für diesen Personenkreis getroffen werden (§ 10 Abs. 1).

Zu § 10 – Abweichende Regelungen

Die Vorschrift läßt Ausnahmen von der Meldepflicht zu, sofern der Zweck des Gesetzes, nämlich die Erfassung personenbezogener Daten für Verwaltungszwecke, dadurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Voraussetzung liegt z. B. vor, wenn ein Einwohner bereits bei einer Meldebehörde gemeldet ist und nur für vorübergehende Zeit in eine fremde Wohnung aufgenommen wird.

Die Vorschrift soll es dem Landesgesetzgeber insbesondere ermöglichen, folgende, in den geltenden Meldegesetzen der Länder weitgehend übereinstimmend geregelte Ausnahmetatbestände beizubehalten:

- keine Meldepflicht für Angehörige der Bereitschaftspolizei;
- keine Meldepflicht bei Freiheitsentziehungen;

- keine Meldepflicht für Einwohner bei vorübergehendem Aufenthalt in der Wohnung eines anderen (sogenanntes Besucherprivileg);
- keine Meldepflicht bei einer Meldebehörde für Hotelgäste bei einem Aufenthalt bis zu zwei Monaten;
- keine Meldepflicht bei einer Meldebehörde, wenn die Aufnahme in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen erfolgt.

In den genannten Fällen handelt es sich zwar jeweils um das Beziehen von Wohnungen im Sinne dieses Gesetzes, ein Bedürfnis für eine Anmeldung bei der Meldebehörde besteht jedoch nicht. Allerdings können Erwägungen der öffentlichen Sicherheit es geboten erscheinen lassen, daß die Leiter von Beherbergungsstätten, Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen Aufenthaltsdaten der aufgenommenen Personen sammeln und den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen. Diese als sogenannte Hotelmeldepflicht im geltenden Recht vorgesehene und in den Ländern unterschiedlich gehandhabte Regelung wird auf Grund des Absatzes 2 generell eingeführt. Die Leiter von Beherbergungsstätten sollen nach Absatz 2 Satz 2 darüber hinaus verpflichtet werden, die Identität der Gäste zu prüfen und deren Daten der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Absatz 3 soll befristete Landesregelungen ermöglichen, die den zuständigen Behörden eine Handhabe bieten, zum Zwecke der Gefahrenabwehr eine Aufenthaltsfeststellung der Einwohner eines bestimmten Gebietes durchzuführen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß insbesondere in Krisensituationen, nach Katastrophen oder Unglücksfällen großen Ausmaßes ermittelt werden kann, wer in dem betroffenen Gebiet verblieben ist oder derartige Ereignisse überlebt hat.

Zu § 11 – Zweck und Personenkreis

Zweck und Nutzen des Personenkennzeichens sind unter A 4.1 dargestellt. Kriterium für die Festlegung des Personenkreises, der Personenkennzeichen erhalten soll, ist die Sicherung des Einsatzes der EDV bei der Erledigung möglichst vieler personenbezogener Verwaltungsaufgaben. Das bedeutet, daß jeder Einwohner ein Personenkennzeichen erhalten muß, damit die Möglichkeit, die Einwohnermelderegister mit EDV-Anlagen zu führen, gewährleistet ist.

Der hier verwendete Einwohnerbegriff des § 1 umfaßt auch Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend (etwa als Durchreisende) im Bundesgebiet aufhalten.

Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen – Deutsche, die im Ausland wohnen – sollen ein Personenkennzeichen erhalten, damit es im Verkehr mit deutschen Behörden benutzt werden kann. Außerdem kann die Registrierung der erwähnten Verwaltungsvorgänge ein Personenkennzeichen erforderlich machen.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß das von der Meldepflicht befreite diplomatische und konsularische Personal, obgleich es sich um Einwohner handelt, im Regelfall keine Personenkennzeichen erhält. Die Vorschrift enthält also eine Ausnahme zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 1.

Die Regelung des Absatzes 1 soll nicht erschöpfend sein und die Vergabe von Personenkennzeichen an einen weiteren Personenkreis nicht ausschließen, falls sich – etwa in anderen Verwaltungsbereichen – dafür ein Bedürfnis ergibt. Dies wird durch Absatz 2 klargelegt. Ein solches Bedürfnis wird schon dann zu bejahen sein, wenn eine Behörde, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit personenbezogene Daten sammelt, hierfür die EDV einsetzen will und als Ordnungsbegriff das Personenkennzeichen benötigt.

Zu § 12 – Zusammensetzung des Personenkennzeichens

Das Personenkennzeichen wurde in Anlehnung an die Personennummern in den skandinavischen Ländern gestaltet, wo schon jahrelange Erfahrungen mit derartigen Systemen bestehen. In der Bundesrepublik gibt es Personenkennziffern bereits in verschiedenen Großstädten. Außerdem wurden Ordnungsnummern für bestimmte Verwaltungsbereiche, z. B. in der Bundeswehr, in der Sozialversicherung oder für das Ausländerzentralregister vergeben. Viele dieser Nummerungssysteme verwenden das Geburtsdatum als informativen, leicht merkbaren Bestandteil. Der Entwurf übernimmt diese Gestaltung in den ersten sechs Stellen des Personenkennzeichens. Die Jahrhundertangabe, die zusammen mit dem Geschlecht in der siebten Stelle verschlüsselt wird, soll es u. a. ermöglichen, das Personenkennzeichen auch nach dem Tod des Inhabers zu verwenden, wenn daran ein Verwaltungsinteresse besteht, so etwa in Nachlaßangelegenheiten oder für archivalische Zwecke. Die Kennzeichnung des Geschlechts hat neben der zusätzlichen Identifizierungsfunktion den Zweck, die Kapazität der in der achten bis elften Stelle enthaltenen Seriennummer zu verdoppeln. Die vierstellige Gestaltung der Seriennummer berücksichtigt die Geburtenhäufigkeit in der Bundesrepublik. Ihre hohe Kapazität ermöglicht eine ausreichende Aufteilung für eine dezentrale Errechnung des Personenkennzeichens. Die Prüfwert soll nach dem sogenannten Modulo-11-Verfahren gebildet werden.

Zu § 13 – Vergabegrundsätze und Vergabedaten

Der mit der Einführung des Personenkennzeichens verfolgte Zweck, ein eindeutig identifizierendes, bundeseinheitliches Ordnungsmerkmal für personenbezogene Daten zu schaffen, kann nur dann erreicht werden, wenn jede der in § 12 genannten Personen nur ein Personenkennzeichen hat und jedes Personenkennzeichen nur einmal vergeben wird. Die Organisation der Vergabe muß diesem Grundsatz Rechnung tragen. In Anbetracht der hohen Bevölkerungszahl der Bundesrepublik Deutschland von mehr

als 61 Millionen Einwohnern und der zunehmenden Wanderungsbewegungen der Bevölkerung auch über die Landesgrenzen hinweg ist ein Mindestmaß an einheitlichem Vorgehen der Länder bei der Vergabe erforderlich. Dies soll durch die Regelung des Entwurfs sichergestellt werden.

Unter dem Begriff „Vergabe“ im Sinne des Entwurfs ist die behördeninterne Feststellung einer nach § 12 gebildeten und auf Fehlerfreiheit überprüften Ziffernfolge als das von diesem Zeitpunkt ab gültige und unveränderliche Personenkennzeichen einer bestimmten Person zu verstehen. Damit diese Feststellung getroffen werden kann, müssen zunächst Daten erfaßt werden, die eine Identifizierung einer Person und damit die Zuordnung eines bestimmten Personenkennzeichens ermöglichen. Die Daten müssen leicht zu ermitteln sein und möglichst wenig Änderungen unterliegen. Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Personendaten erfüllen diese Voraussetzungen weitgehend. Für die Zwecke der Vergabe ist es erforderlich, daß diese Daten aus den Melderegistern ermittelt, auf Datenträgern erfaßt und zur maschinellen Errechnung und Vergabe der Personenkennzeichen den dazu nach Landesrecht bestimmten Stellen übermittelt werden. Soweit die Meldebehörden mit Rechenanlagen ausgestattet sind, können sie selbst die Personenkennzeichen errechnen. Die „Vergabe“ im Sinne vorstehender Begriffsbestimmung wird jedoch nur an einer Stelle im Land erfolgen können, da nur durch eine zentrale Einrichtung zuverlässig vermieden werden kann, daß ein Einwohner innerhalb eines Landes mehrere Personenkennzeichen erhält.

Bei häufig vorkommenden Sammelnamen sind Übereinstimmungen der Vergabedaten denkbar. Für diese Fälle sind in Absatz 2 Nr. 6 und 7 weitere Identifizierungsmerkmale vorgesehen. Der Hinweis auf die Wohnung (Absatz 2 Nr. 8) ist erforderlich, um ermittelte Daten in Zweifelsfällen nochmals mit den Meldeunterlagen vergleichen und, falls notwendig, berichtigen oder ergänzen zu können, ferner um die vergebenen Personenkennzeichen den Einwohnern und anderen Behörden, die damit arbeiten sollen, mitteilen zu können.

Zur einwandfreien Vergabe ist es ferner notwendig, die vergebenen Personenkennzeichen mit den dazu gehörenden Vergabedaten zu registrieren, damit in Zweifelsfällen festgestellt werden kann, ob ein bestimmtes Personenkennzeichen schon vergeben wurde oder ob eine bestimmte Person bereits ein Personenkennzeichen erhalten hat. Zur Erleichterung derartiger Überprüfungen ist es zweckmäßig, die Registrierung möglichst nur an einer Stelle in jedem Land vorzunehmen, und zwar in der zentralen Vergabestelle. Die dabei entstehenden Register können nach Abschluß der Vergabe wirtschaftlich für andere Verwaltungsaufgaben, etwa für eine zentrale Anschriftenversorgung interessierter Verwaltungen, genutzt werden. Die gleichen organisatorischen Grundsätze haben für den Bund zu gelten, soweit er Personenkennzeichen vergibt.

Um bei Übereinstimmung von Personenkennzeichen oder Datensätzen eine Aufklärung zu ermöglichen und gegebenenfalls weitere identifizierende Daten erheben zu können, aber auch zum Zwecke einer späteren Ausnutzung der Register für andere Verwaltungsaufgaben, muß die Aktualität der Vergabedaten gesichert sein. Diesen Änderungsdienst zwischen Meldebehörde und Registrierungsstelle sieht Absatz 3 vor. Aus Gründen des Datenschutzes schreibt Satz 2 vor, daß Auskunftssperren ebenfalls bei der Vergabestelle zu registrieren sind.

Absatz 4 regelt bundeseinheitlich die Mindestdauer der Registrierung. Die Frist von 30 Jahren nach dem Tod einer Person knüpft an die privatrechtliche Verjährungsfrist an; die Frist von 102 Jahren nach der Geburt berücksichtigt außerdem die durchschnittliche Lebenserwartung von zur Zeit 72 Jahren.

Die Vergabe wird auf einen Stichtag bezogen, der bundeseinheitlich festgelegt wird (§ 22 Abs. 1). Im Anschluß daran sollen die Personenkennzeichen den Einwohnern mitgeteilt werden. Es ist beabsichtigt, die Personenkennzeichen in Personalausweise und in Pässe anläßlich deren Erneuerung oder Verlängerung einzutragen. Soweit eine zeitliche Übereinstimmung der Vergabe der Personenkennzeichen und der Ausgabe oder Verlängerung von Personalausweisen oder Pässen nicht erreichbar ist, werden die Personenkennzeichen den Inhabern in anderer Form bekanntgegeben werden. Dafür wird ein bundeseinheitliches Muster entwickelt werden.

Der bundesrechtlichen Vorschrift des Absatzes 5 Satz 3 bedarf es, um die Mitteilung der Personenkennzeichen an die Meldebehörden von Nebenwohnungen auch in den Fällen sicherzustellen, in denen Nebenwohnungen sich in einem anderen als dem für die Vergabe zuständigen Land befinden.

Diese Vergabegrundsätze, die für alle Länder und für den Bund gleichermaßen von Bedeutung sind, wurden in vorbereitenden Untersuchungen in Zusammenarbeit mit den Ländern und kommunalen Stellen erarbeitet. Im Rahmen dieser Grundsätze können die den unterschiedlichen Verhältnissen in den Ländern jeweils entsprechenden Organisationsstrukturen festgelegt werden. Sollten sich trotz dieser Regelungen fehlerhafte Vergaben in einem Ausmaß herausstellen, das die Anwendung des Personenkennzeichens in Frage stellt, wird zu prüfen sein, ob zur Beseitigung und Vermeidung von Fehlern ein Abgleich aller Personenkennzeichen und Vergabedaten auch auf Bundesebene erforderlich ist.

Zu § 14 – Zuständigkeitsregelung

Die Vergabe der Personenkennzeichen an die melde-rechtlich erfaßbaren oder in anderer Weise in Beziehung zu Landesbehörden tretenden Personen obliegt gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes den Ländern. Für Personen, die nicht Einwohner sind und für die eine Beziehung zu einer Landesbehörde

fehlt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und in bestimmten Fällen des § 11 Abs. 2) soll das Bundesverwaltungsamt die Personenkennzeichen vergeben. Die Befugnis hierzu folgt aus Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. Die Zuständigkeit des Bundes empfiehlt sich auch deshalb, weil der Anlaß der Vergabe in diesen Ausnahmefällen entweder eine Verwaltungshandlung einer deutschen Auslandsvertretung (Ausstellung oder Verlängerung eines Passes) oder ein nur bei einer Bundesbehörde auftretendes Bedürfnis (z. B. die Sammlung von Daten in der Erkenntnisdatei des Ausländerzentralregisters) ist.

Die Zuständigkeit für die Registrierung von Personenkennzeichen und Vergabedaten richtet sich im allgemeinen nach der jeweiligen Hauptwohnung. Im Falle eines Umzuges nach der Vergabe in den Bereich einer anderen Registrierungsstelle übernimmt diese also das Personenkennzeichen und die Vergabedaten von der bisherigen Registrierungsstelle im Wege des in Absatz 4 vorgesehenen Datenaustausches. Die Regelung geht von der Überlegung aus, daß es unwirtschaftlich wäre, für Personen, die nicht mehr im Bereich der Registrierungsstelle wohnen und daher für die dortige Verwaltung nur noch von begrenztem Interesse sind, Daten zu sammeln und mit erheblichem Aufwand fortzuschreiben. Zum anderen ist der Nachweis der Vergabe eines Personenkennzeichens auch dann möglich, wenn die Registrierung nur noch im Zuzugsland erfolgt. Durch ein Verbundsystem zwischen den Registrierungsstellen soll die Sicherheit des Verfahrens erhöht, Suchvorgänge sollen erleichtert werden. Es kann sich indessen als zweckmäßig erweisen, unabhängig von der Regelung des Entwurfs die bei der Vergabe entstehenden Register unverändert fortzuführen; dies zu regeln, bleibt dem Landesgesetzgeber überlassen.

Für Personen, die nicht oder nicht mehr mit einer Wohnung im Bundesgebiet gemeldet sind, soll aus Gründen der Zweckmäßigkeit das Bundesverwaltungsamt die Registrierung übernehmen. Der in Absatz 4 vorgesehene Datenaustausch vollzieht sich in diesen Fällen mit dem Bundesverwaltungsamt.

Zu § 15 – Datenaustausch zwischen Meldebehörden

Der mit der Automation im Meldewesen vorrangig verfolgte Zweck, dem Bürger Auskunftspflichten zu ersparen, ist nur erreichbar, wenn die Behörden sich auf andere Weise Kenntnis von den für sie bedeutenden Daten verschaffen. Im Regelfall werden die Daten bei der Meldebehörde am früheren Wohnort des umziehenden Einwohners vorhanden sein. Die Vorschrift des § 15 soll sicherstellen, daß diese Daten der Meldebehörde am Zuzugsort übermittelt werden. Eine Anmeldung des umziehenden Einwohners wird dadurch nicht entbehrlich; die dabei von ihm zu fordernden Auskünfte können aber eingeschränkt werden. Damit die Meldebehörde am frühe-

ren Wohnort der Meldebehörde am Zuzugsort die entsprechenden Daten übermitteln kann, muß sie durch die Rückmeldung von dem Umzug verständigt werden (Satz 1).

Der in der Vorschrift vorgesehene, im Einzelfall durch die Rückmeldung ausgelöste Datenaustausch wird sich nur stufenweise verwirklichen lassen. Solange das Personenkennzeichen noch nicht eingeführt und ein automatisierter Datenaustausch nicht möglich ist, muß aus Gründen der Arbeiterleichterung die Datenübermittlung auf diejenigen Daten beschränkt werden, die von der bisher zuständigen Meldebehörde ohne Nacherhebung zur Verfügung gestellt und von der Meldebehörde des Zuzugsorts bei der Anmeldung nicht gewonnen werden können. Die Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 bietet die Möglichkeit, den Umfang der Datenübermittlung dem jeweiligen Automationsstand und den jeweiligen Informationsbedürfnissen anzupassen.

Wegen des Zusammenhangs mit den auf Grund des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes zu erlassenden landesrechtlichen Vorschriften soll § 15 frühestens mit deren Inkrafttreten wirksam werden (vgl. § 24).

Zu § 16 – Rechtsverordnungen zur Datenübermittlung

Die Vorschrift soll für die im Meldewesen häufig häufig vorkommenden landesübergreifenden Datenübermittlungen diejenigen organisatorischen Festlegungen ermöglichen, ohne die dieser Datenaustausch nicht durchführbar wäre. Die Bestimmung der Form der Daten umfaßt Feldbeschreibungen, Beschreibungen der Dateninhalte, Festlegung der Schreibweise, Verschlüsselungen und dergl. Die Bestimmung der Form der Übermittlungen betrifft die Datenträger, deren Kennzeichnung hinsichtlich Nachrichtenart und Empfänger und sonstige technische Übermittlungsbedingungen.

Absatz 1 knüpft an die Informationsfunktion des Meldewesens an und soll sicherstellen, daß die Meldebehörden die Informationsbedürfnisse der Bundesbehörden erfüllen, andererseits aber auch bei Übermittlungen an verschiedene Bundesbehörden einheitlich verfahren können.

Die Rechtsverordnungen nach Absatz 2 betreffen den Datenaustausch der für die Vergabe und Registrierung der Personenkennzeichen zuständigen Stellen der Länder (Nummer 1) und der Meldebehörden verschiedener Länder (Nummer 2) untereinander. Für die Datenübermittlungen aufgrund des § 15 Satz 2 ist es notwendig, über die Form der Daten und der Übermittlung hinaus dem jeweiligen Automationsstand entsprechend festzulegen, welche Daten zwischen den Meldebehörden ausgetauscht werden können, um dem Bürger Auskunftspflichten zu ersparen. Solange das Personenkennzeichen noch nicht eingeführt ist, die Daten noch nicht für alle Einwohner in automatisierten Datensammlungen gespeichert sind und für Datenübermittlungen nicht überall maschinenlesbare Datenträger verwendet werden,

wird dieser Datenaustausch auf die Daten beschränkt bleiben, die von der jeweiligen Meldebehörde mit vertretbarem Aufwand zur Verfügung gestellt und, soweit Datenübermittlungen anlässlich von Wohnungswechseln stattfinden, bei der Anmeldung am Zuzugsort nicht vom Einwohner erhoben werden können.

Ferner soll durch die Verordnungsermächtigung nach Absatz 2 Nr. 2 die Möglichkeit geschaffen werden, bundeseinheitlich vorzuschreiben, daß Datenübermittlungen in den Fällen des § 15 zwischen Meldebehörden verschiedener Länder mit den aus gleichem Anlaß notwendigen Änderungsmitteilungen an die für die Registrierung von Personenkennzeichen und Vergabedaten (§ 13 Abs. 3) zuständigen zentralen Stellen der Länder zu verbinden sind. Eine solche im Interesse eines wirtschaftlichen Verfahrens wünschenswerte Zusammenfassung der Nachrichten und Übermittlungswege würde den landesübergreifenden Datenaustausch im Meldewesen wesentlich vereinfachen, weil er ausschließlich zwischen den zentralen Vergabe- und Registrierungsstellen der Länder abgewickelt werden könnte, ohne daß ein aufwendiges Kommunikationsnetz zwischen allen Meldebehörden notwendig wäre. Dieses Verfahren setzt jedoch einen fortgeschrittenen Automationsstand in allen Ländern voraus und kann deshalb erst zu einem geeigneten, mit den Ländern noch abzustimmenden Zeitpunkt eingeführt werden.

Im Interesse der Wirtschaftlichkeit des Datenaustausches wird darauf hinzuwirken sein, daß die in § 16 vorgesehenen, verschiedenen Zwecken dienenden Rechtsverordnungen in den Regelungen über die Form der Daten und der Datenübermittlung übereinstimmen und nicht die betroffenen Behörden dazu zwingen, unterschiedliche Verfahren anzuwenden.

Zu § 17 – Datenübermittlung an Behörden und Gerichte

Die Vorschrift soll dem Persönlichkeitsschutz des Einwohners dienen. Absatz 1 begrenzt die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister auf solche Angaben, die zur rechtmäßigen Erfüllung öffentlicher Aufgaben der die Daten empfangenden Behörde erforderlich sind. Die Bestimmung beschränkt sich auf die materiell-rechtliche Regelung der Voraussetzungen für eine Datenübermittlung und besagt nichts darüber, auf welche Weise in den einzelnen Übermittlungsfällen das Vorliegen dieser Voraussetzungen festgestellt werden soll. Im allgemeinen wird es sich um einen routinemäßigen laufenden Mitteilungsdienst handeln, so daß der Vorschrift durch eine einmalige, einvernehmliche Festlegung des Datenbedarfs Rechnung getragen werden kann, soweit er sich nicht schon aus Rechtsvorschriften ergibt. Bei Datenübermittlungen in Einzelfällen wird die Meldebehörde davon ausgehen können, daß eine Datenübermittlung an eine andere Behörde zu-

lässig ist, wenn diese nach den Grundsätzen der Amtshilfe rechtmäßig darum ersucht oder ersuchen könnte. Nach diesen Grundsätzen (vgl. §§ 4 ff. des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes, BT-Drucksache 7/910) trägt im übrigen die ersuchende Behörde gegenüber der ersuchten Behörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme.

Absatz 2 Satz 1 fordert für den Fall, daß automatisierte Datenübermittlungswege bestehen – etwa durch Datenfernübertragung –, geeignete Vorkehrungen, die sicherstellen, daß die Datenübermittlungen den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen. Nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung auf diesem Gebiet gibt es außer den herkömmlichen Sicherheitsmaßnahmen eine Vielzahl von anlagegebundenen und programmierten Sperrungen und Verschlüsselungen, die einen hinreichenden Schutz gegen den unbefugten Zugriff auf Daten bieten. Als solche Vorkehrungen werden auch regelmäßige Überprüfungen der Anwendungsprogramme auf deren Übereinstimmung mit den materiellen Schutzvorschriften zu gelten haben.

Während Absatz 2 Satz 1 Vorsorgemaßnahmen vorschreibt, soll Absatz 2 Sätze 2 und 3 Kontrollen ermöglichen. Für den Fall selbsttätiger Datenübermittlungen durch die Meldebehörde, die im Rahmen eines vorher festgelegten periodischen Mitteilungsdienstes stattfinden, kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenübermittlungen anhand der Programmdokumentation und weiterer Unterlagen erfolgen. Dies ist aber nicht in gleichem Umfang möglich, wenn Daten auf Abruf bereitstehen und bei Bedarf selbsttätig dem Empfänger zufließen. Für diese Fälle wird deshalb die Führung eines Protokolls vorgeschrieben, damit durch diese zusätzliche Maßnahme die nachträgliche Kontrolle voll gewährleistet bleibt.

Zu § 18 – Auskunft über eigene Daten

Das Recht des Einwohners auf einen auch von der Verwaltung unantastbaren Bereich persönlicher Lebensgestaltung schließt den Anspruch ein, die über ihn registrierten Daten zu erfahren, zumal da diese Daten teilweise Dritten mitgeteilt werden dürfen (§ 19). Er kann verlangen, daß unrichtige Daten berichtigt werden.

Nach § 61 Abs. 2 Satz 2 des Personenstandsgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 17. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) kann bei dem Eintrag der Geburt eines nichtehelichen, für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kindes ein Sperrvermerk in das Geburtenbuch eingetragen werden mit der Wirkung für das Kind, daß es erst nach dem Eintritt der Volljährigkeit oder nach Verheiratung Einsicht in den Eintrag erhalten darf. Um diese Sperrwirkung auf das Melderegister auszudehnen, bedarf es der Bestimmung des Absatzes 2.

Zu § 19 – Auskunft an Privatpersonen

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im wesentlichen der meldebehördlichen Praxis und den in den Ländern ergangenen Verwaltungsvorschriften. Das Anliegen des Gesetzentwurfs, den Persönlichkeitsschutz des Einwohners zu verbessern, erfordert es, die Auskunft aus dem Melderegister an Privatpersonen nunmehr gesetzlich zu regeln. Die Abstufung der Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung und für Sperrungen soll der Wertigkeit entsprechen, die den einzelnen personenbezogenen Daten als Darstellungsform der Teilbereiche privater Lebensverhältnisse zukommt.

Die in Absatz 1 genannten Daten sind offenkundig und können jedermann zugänglich gemacht werden, und zwar sowohl in Einzelfällen, als auch in Form einer Sammelauskunft für eine Vielzahl bestimmter Personen. Ein Schutz erscheint nur in Ausnahmefällen erforderlich und bedarf des Nachweises eines berechtigten Interesses (Absatz 5 Satz 2). An dieses Erfordernis ist ein strenger Maßstab anzulegen, um zu verhindern, daß Personen sich ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen mit Hilfe einer Adressensperre entziehen.

Um Daten nach Absatz 2 zu erfahren, muß der Auskunftsuchende ein berechtigtes Interesse, und zwar für jedes erbetene Einzeldatum, glaubhaft dargetun. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet die Meldebehörde. Die Regelung entspricht praktischen Bedürfnissen und bietet in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 ausreichenden Schutz, da jeder Einwohner ohne Angabe von Gründen verlangen kann, daß über seine Daten keine Auskunft nach Absatz 2 erteilt wird.

Absatz 3 läßt sogenannte Gruppenauskünfte insoweit zu, als die in Absatz 1 geregelte einfache Auskunft auch für eine Vielzahl von Personen erteilt werden darf, wenn dabei nicht auf andere Daten zurückgegriffen werden muß. Eine solche unzulässige Auswertung anderer Daten läge vor, wenn der Personenkreis, über den Auskunft erteilt wird, nach Kriterien des Absatzes 2, z. B. nach Alter oder Beruf, ausgewählt wird.

Während die Sammelauskunft nach Absatz 1 über Personen erteilt wird, die vom Auskunftsempfänger schon vorher durch ihm bekannte identifizierende Merkmale bestimmbar waren, werden bei der Gruppenauskunft die Personen, über die Auskunft erteilt wird, erst durch die Auskunft identifizierbar und sind darüber hinaus durch mindestens ein gemeinsames Merkmal miteinander verbunden. Wegen ihrer stärkeren Wirkung zu Lasten der Betroffenen soll die Gruppenauskunft einer engeren Regelung unterworfen werden, indem z. B. die Auswertung nach Kriterien des Absatzes 2 dann nicht zugelassen wird, wenn ein berechtigtes Interesse des Auskunftsuchenden vorliegt. Weitergehende Regelungen der Auskunftserteilung über Personen-

gruppen können allerdings durch Landesrecht getroffen werden, jedoch nur für solche Fälle, in denen ein öffentliches Interesse an der Auskunftserteilung besteht.

Die Absätze 4 und 5 behandeln die Auskunftspersonen von Amts wegen und auf Antrag der Betroffenen. Im Landesrecht kann eine Befristung von Auskunftssperren vorgesehen werden.

Zu § 20 – Auskunft durch andere Behörden

Die Vorschrift ist notwendig, um den insbesondere in § 19 vorgesehenen Datenschutz zu vervollständigen. Sie unterwirft die Behörden und Gerichte, die zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung von den Meldebehörden personenbezogene Daten erhalten, hinsichtlich der Weitergabe der Daten im wesentlichen den gleichen Beschränkungen, denen die Meldebehörden unterliegen. Dies gilt indessen nur, soweit andere Gesetze, die diese Behörden zu beachten oder zu vollziehen haben, keine anderweitigen Regelungen enthalten und auch nur hinsichtlich der Daten, die aus den Melderegistern stammen. Ein wirksamer Schutz hinsichtlich anderer Daten kann, selbst wenn es sich um die gleichen Informationen handelt, nicht durch Vorschriften des Melderechts, sondern nur durch allgemein geltende Datenschutzbestimmungen erreicht werden.

Zu § 21 – Strafvorschrift

Die unbefugte Weitergabe von Informationen aus der Persönlichkeitssphäre war bisher nur in einzelnen Rechtsgebieten, für bestimmte Personen und bezüglich bestimmter von der jeweiligen Rechtsmaterie berührter Daten unter Strafe gestellt (vgl. z. B. § 412 Reichsabgabenordnung, § 13 des Gesetzes über die Statistik). Das geltende Melderecht kennt keine Strafvorschrift für den Fall der unbefugten Offenbarung oder Verwertung personenbezogener Daten. Die durch den Gesetzentwurf geförderte Automatisierung im Meldewesen und in den angeschlossenen Verwaltungsbereichen erleichtert die Zusammenführung, Auswertung und Weitergabe personenbezogener Daten. Durch Mißbrauch dieser neuen Möglichkeiten kann die Privatsphäre des Einzelnen erhöhter Gefährdung ausgesetzt sein. Um den aus diesem Grunde notwendigen verstärkten Schutz des Persönlichkeitsbereichs zu gewährleisten, erscheint es geboten, die Bestimmungen über die Verwaltung und die Auswertung personenbezogener Daten im Meldewesen durch eine Strafvorschrift zu ergänzen und zu sichern, wobei davon auszugehen ist, daß eine vorsätzliche Verletzung des Persönlichkeitsrechts als strafbares Unrecht anzusehen ist und eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit dem Zweck der Vorschrift nicht gerecht würde (vgl. auch Artikel 18 Nr. 80 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB), BR-Drucksache 111/73, wonach in das Strafgesetzbuch § 203 die Verletzung von Privatgeheimnissen als neuer Straftatbestand aufgenommen werden soll).

Die Vorschrift ist in der Fassung dem strafrechtlichen Geheimnisschutz in anderen, in letzter Zeit neu geordneten Rechtsgebieten nachgebildet (vgl. z. B. § 404 des Aktiengesetzes, § 9 des Gesetzes über Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung, § 20 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes). Sie soll in Absatz 1 Nr. 1 die Bediensteten der Meldebehörden gleichermaßen erfassen wie die Angehörigen von Einrichtungen, die Aufgaben der Meldebehörden wahrnehmen, z. B. von Datenzentralen, oder die auf andere Weise am Vollzug von Aufgaben aufgrund des Melderechts, z. B. bei der Vergabe des Personenkennzeichens, beteiligt sind. Sie erfaßt ferner auch Bedienstete anderer Behörden, die aufgrund einer Datenübermittlung von der Meldebehörde Kenntnis über Personendaten erlangt haben (Absatz 1 Nr. 2). Unbefugt handelt insbesondere der Angehörige einer Meldebehörde, der den Vorschriften der §§ 17, 19 oder 20 zuwiderhandelt. Die Strafantrohung entspricht den Geheimnisschutzvorschriften anderer vergleichbarer Gesetze. Die Höchststrafen nach Absatz 1 und Absatz 2 stehen in einem ausgewogenen Verhältnis, das dem unterschiedlichen Unrechtsgehalt der Straftaten Rechnung tragen soll.

Der Entwurf sieht vor, daß die Tat nur auf Antrag des Verletzten verfolgt wird. Ein zusätzliches Antragsrecht der Meldebehörde ist nicht vorgesehen. Es würde dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen über das Rechtsgut seines persönlichen Lebensbereichs widersprechen und könnte – entgegen dem Interesse des Verletzten – zu einer weiteren Verbreitung unbefugter offener Daten führen.

Zu § 22 – Vergabestichtag

Die Übergangsregelung betrifft die sog. Erstvergabe der Personenkennzeichen an die Bevölkerung. Durch Festlegung eines Vergabestichtags soll ein einheitlicher Abschluß der Erstvergabe sichergestellt werden. Angesichts der ständigen Bevölkerungsbewegungen und der dadurch möglichen Datenveränderungen noch unmittelbar vor dem Vergabestichtag bedarf es eines früher liegenden zeitlichen Bezugspunktes, an dem jemand gemeldet sein oder zumindest eine Wohnung haben muß. Denn die Meldung oder Meldepflicht sind organisatorische Grundvoraussetzungen für die Vergabe eines Personenkennzeichens im Rahmen der sog. Erstvergabe. Die Einbeziehung noch nicht gemeldeter, aber meldepflichtiger Personen, z. B. während des Laufs einer Anmeldefrist, ist zweckmäßig, weil bei späteren Rückfragen bei einem Einwohner das Datum des Beziehens einer Wohnung leichter feststellbar sein wird, als der Zeitpunkt der Anmeldung.

Beide Termine – Vergabestichtag und der zwei Monate früher liegende Meldestichtag – haben erhebliche Bedeutung für die Vergabeorganisation, die zu gewährleisten hat, daß Mehrfachvergaben ausgeschlossen bleiben. Dies soll u. a. in der Weise ge-

schehen, daß die Zuständigkeit für die Vergabe und die Registrierung, die nach § 14 Abs. 1 und 3 für den Regelfall an die Wohnung bzw. die Hauptwohnung anknüpft, auf den Meldestichtag bezogen wird. Die in Absatz 2 vorgesehene Rechtsverordnungsermächtigung soll eine solche Regelung ermöglichen und darüber hinaus in voraussehbaren Zweifelsfällen, in denen Personen fälschlich in mehreren Ländern gleichzeitig gemeldet sind, die Zuständigkeit klären.

Der Vergabestichtag kann erst festgelegt werden, wenn Klarheit darüber besteht, wann alle Länder die vorbereitenden Maßnahmen für die Erstvergabe und die Registrierung abgeschlossen haben werden.

Dazu gehören u. a. folgende Maßnahmen:

- Einrichtung der (zentralen) Vergabestellen der Länder, gegebenenfalls kommunaler und regionaler Rechenzentren,
- Grob- und Detailplanung, Programmierung, Testläufe,
- Bereitstellung der Vergabedaten aus den Melderegistern,

- Erfassung der Vergabedaten auf maschinenlesbaren Datenträgern,
- Verarbeitung der Vergabedaten einschließlich Prüfung auf Fehler und identische Datensätze sowie Fehlerbereinigungen,
- Errechnung der Personenkennzeichen,
- Registrierung der errechneten Personenkennzeichen und Vergabedaten.

Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen kann davon ausgegangen werden, daß die Vergabe im Laufe des Jahres 1976 in allen Ländern möglich sein wird. Aus Vereinfachungsgründen soll die Bestimmung des genauen Termins dem Bundesminister des Innern überlassen bleiben.

Zu § 24 – Inkrafttreten

Wegen des Inkrafttretens des § 15 vgl. die Begründung zu § 15. Die Regelung geht davon aus, daß die Landesvorschriften nach § 3 innerhalb von einhalb Jahren nach Verkündung dieses Gesetzes erlassen werden müssen.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 5

In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats näher zu bestimmen, in welchen Fällen eine Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist.“

Begründung

Die bloße Erläuterung des Begriffs „Hauptwohnung“ in der Gesetzesbegründung erscheint für einen einheitlichen Gesetzesvollzug nicht ausreichend. Eine auch für den Staatsbürger verbindliche Definition des Begriffs der Hauptwohnung ist erforderlich. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 5 enthält eine entsprechende Ermächtigung für den Bundesminister des Innern.

2. Zu § 10

In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung der Leiter von Beherbergungsstätten, die Identität der Gäste zu prüfen, ist für die Beherbergungsunternehmer nicht zumutbar, steht mit der bisherigen Übung nicht in Einklang und läßt sich praktisch kaum durchführen, da die Betriebe zum Teil mit ungelerntem Personal, auch mit ausländischen Hilfskräften, arbeiten müssen.

In welcher Form die zuständige Behörde von den Daten der beherbergten Personen Kenntnis erlangt, sollte der Festlegung durch die Länder überlassen bleiben.

3. Zu § 13

Es ist folgender Absatz 6 anzufügen:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Inhaber zu verpflichten, das Personenkennzeichen nach Mitteilung der Vergabe Behörden und Gerichten mitzuteilen, die dasselbe zur Identifizierung benötigen.“

Begründung

Bei der beabsichtigten Automatisierung des Grundbuchwesens ist die zuverlässige Identifizierung von Eigentümern und sonstigen Rechtsinhabern von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso die Möglichkeit eines spätere-

ren Datenverbundes zu Rechenzentren, bei denen die einwohnerbezogenen Datensätze gespeichert sind, von besonderer Bedeutung. Aber auch schon vor der Umstellung des Grundbuchwesens auf EDV könnte die Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr durch das Vorhandensein eines sicheren Identifizierungsmerkmals, das bisher nicht gegeben ist, wesentlich erhöht werden. Deshalb sollte die Möglichkeit bestehen, diese Rechtsinhaber zur Mitteilung ihres Personenkennzeichens an die Grundbuchämter zu verpflichten.

Das gleiche Anliegen besteht in den Fällen, in denen Testamente lebender Personen bei den Amtsgerichten amtlich verwahrt werden. Auch in diesen Fällen können möglicherweise Rechtsverluste durch das Vorhandensein sicherer Identifizierungsmerkmale vermieden werden.

4. Zu § 16

In Absatz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„, soweit nicht schon eine Regelung nach Absatz 2 getroffen ist.“

Begründung

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 1 wird erreicht, daß für die Datenübermittlung von Meldebehörden an Behörden des Bundes insoweit die gleiche Form der Daten und ihrer Übermittlung festzulegen ist, wie sie bereits durch den Bundesminister des Innern für den Datenaustausch zwischen Meldebehörden und Vergabestellen festgelegt worden ist. Sie entspricht den bisherigen Forderungen der Länder.

5. Zu § 17

Nach Absatz 1 ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Die Übermittlung von der Meldebehörde gesammelter, personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist wie die Datenübermittlung an Behörden und Gerichte zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei den Empfängern ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.“

Begründung

Die Ergänzung ist aus Gründen der Gleichbehandlung gleicher Tatbestände in den Entwürfen dieses Gesetzes und des Bundes-Datenschutzgesetzes erforderlich.

6. Zu § 22

In Absatz 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Als Vergabestichtag ist ein Tag zwischen dem 1. Juli 1976 und dem 30. Juni 1977 zu bestimmen.“

Begründung

Die Erstvergabe des Personenkennzeichens bedarf umfangreicher organisatorischer und technischer Vorbereitungen, die einen erheblichen Aufwand an Personal, Sachmitteln und Zeit erfordern. Die Vorbereitungen werden frühestens Mitte des Jahres 1976 abgeschlossen werden können.

Der Bundesrat geht bei diesem Terminvorschlag davon aus, daß das Bundesmeldegesetz in der ersten Hälfte des Jahres 1974 verabschiedet wird. Bei einer späteren Verabschiedung sind die Termine entsprechend neu zu bestimmen.

7. Zu § 24

Es sind in Satz 1 nach den Worten „§ 15 Satz 2“ die Worte „und des § 17 Abs. 1“ einzufügen und in Satz 2 nach den Worten „des Gesetzes“ folgender Halbsatz anzufügen: „, § 17 Abs. 1 am Vergabestichtag (§ 22)“.

Begründung

Der in § 17 Abs. 1 niedergelegte Grundsatz, der dem Schutz der Persönlichkeitsrechte des Einwohners dient, muß künftig stärker als bisher beachtet werden. Die strafbewehrte Vorschrift kann jedoch in der Verwaltungspraxis zur Zeit noch nicht voll zur Anwendung kommen, wenn nicht entweder die Meldebehörden hoffnungslos überfordert oder die meldepflichtigen Bürger erheblich stärker belastet werden sollen.

Nach den zur Zeit geltenden melderechtlichen Vorschriften erhalten sowohl im Bereich der Zugangsmeldebehörde wie auch der Wegzugsmeldebehörde eine Reihe von Behörden und Stellen die vorgeschriebenen Mitteilungen dadurch, daß ihnen Durchschriften des Meldescheins oder der Meldebestätigung zur Einsicht übersandt werden. Um den Bürger von bestehenden weiteren Meldepflichten zu entlasten, wird künftig die Zahl der zu benachrichtigenden Stellen noch zunehmen (z. B. Kfz-Zulassungsstelle, Ausländerbehörde).

Wenn gewährleistet werden soll, daß keine Behörde Kenntnis von einem Datum erhält, das sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt, so

kann dies wegen der begrenzten Zahl der möglichen Durchschriften des Meldescheins nur dadurch geschehen, daß die Angaben des Meldepflichtigen auf mehrere Blätter verteilt werden und der Meldepflichtige die Identifizierungsdaten (Familiennamen, Vorname, Personenkennzeichen) und die Angaben über die Wohnverhältnisse mehrfach zu machen hat. Es kommt hinzu, daß dann die Meldung mehrerer Personen auf einem Familien- oder Sammelmeldeschein nicht mehr zugelassen werden kann, weil die empfangende Behörde in der Regel nur bestimmte Daten einer Person, nicht aber die Daten aller auf dem Meldeschein aufgeführter Personen erhalten darf.

Diese erhebliche Belastung des Bürgers könnte lediglich dadurch zum Teil vermieden werden, daß die Meldebehörde in allen Fällen gesonderte Mitteilungen anfertigt. Dies würde jedoch für die Meldebehörden, die ohnehin für die Vergabe des Personenkennzeichens zusätzliche Aufgaben erfüllen, eine enorme Mehrbelastung bedeuten und wäre, wenn überhaupt, nur mit erheblicher Personalvermehrung durchzuführen.

Auf keinen Fall kann die strenge Beachtung des § 17 Abs. 1 von dem Zeitpunkt an sichergestellt werden, den das Gesetz für das Inkrafttreten dieser Vorschrift vorsieht, nämlich dem Tag nach Verkündung des Bundesmeldegesetzes.

Es verbleibt sonach nur der Ausweg, das Inkrafttreten des § 17 Abs. 1 bis zum Vergabestichtag hinauszuschieben. Bis dahin wird voraussichtlich der größte Teil der Meldebehörden das Einwohnerwesen automatisiert haben.

8. Zum Gesetzentwurf im ganzen

a) Der Bundesrat geht davon aus, daß sich der Bund, da er sich aus verfassungsrechtlichen Gründen zur Zahlung von Finanzzuweisungen nicht in der Lage sieht, wesentlich an dem Projekt durch Entwicklung und Bereitstellung der erforderlichen Programme beteiligt. Die Beteiligung könnte auch darin bestehen, daß entsprechende Mittel aus dem 2. Datenverarbeitungs-Förderungsprogramm bereitgestellt werden.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Definitionen und Formulierungen im Entwurf eines Bundesmeldegesetzes und im Entwurf eines Bundes-Datenschutzgesetzes zu harmonisieren.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. (§ 5)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß eine verbindliche Definition des Begriffs der Hauptwohnung sowohl für den Einwohner, der seinen Meldeschein richtig ausfüllen muß, als auch für einen einheitlichen Gesetzesvollzug notwendig ist. Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob dies nicht schon durch eine Vorschrift im Gesetz erreichbar ist, ohne daß es einer Verordnungsermächtigung bedarf.

Zu 2. (§ 10)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt wird.

Zu 3. (§ 13)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Das Personenkennzeichen soll im Geschäftsverkehr zwischen Einwohnern und Behörden als allgemeines Ordnungsmerkmal Verwendung finden und zusätzlich die Identifizierungsfunktion übernehmen, die bisher häufig Geburtsdatum und Geburtsort einer Person zu erfüllen hatten. Ebenso wie die Verpflichtung zur Angabe dieser Daten gegenüber Behörden bisher keiner besonderen Rechtsvorschrift bedurfte, sondern aus den Erfordernissen rechtmäßiger Erfüllung öffentlicher Aufgaben abgeleitet wurde, wird eine solche Rechtsgrundlage auch nicht für das Personenkennzeichen für erforderlich gehalten. Außerdem wäre eine Verpflichtung der Einwohner, das Personenkennzeichen Behörden mitzuteilen, die es zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer öffentl. Aufgaben benötigen, aus Gründen der Rechtssystematik und der Rechtsklarheit der Rechtsmaterie zuzuordnen, das die jeweilige Behörde zu vollziehen hat. Der Bürger sollte seine Auskunftspflichten jeweils denjenigen Bestimmungen entnehmen können, die die dazu Anlaß gebende Behördenbeziehungen regeln.

Im übrigen können Behörden, die das Personenkennzeichen für ihre Zwecke benötigen, es sich zuverlässiger im Rahmen von Datenübermittlungen nach § 1 Abs. 1 verschaffen. Dies würde auch den Zielen des Gesetzentwurfes mehr entsprechen.

Zu 4. (§ 16)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die in Absatz 1 vorgesehenen

Festlegungen können für Bundesbehörden aller Geschäftsbereiche bedeutsam sein. Aus diesem Grunde bestimmt der Entwurf, daß diese Festlegungen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung getroffen, also von der gemeinsamen Entscheidung aller Bundesminister getragen werden. Dem würde es widersprechen, wenn die Bundesregierung durch eine vorausgegangene Regelung eines einzelnen Bundesministers – die Rechtsverordnungen nach Absatz 2 erläßt der Bundesminister des Innern – in ihrer Rechtssetzungsbefugnis eingeschränkt werden könnte. Dem Anliegen des Bundesrates, die inhaltliche Übereinstimmung der nach § 16 Abs. 1 und 2 zu erlassenden Rechtsverordnungen soweit zu gewährleisten, wie dies im Interesse einheitlicher Verfahren geboten ist, wird nach Auffassung der Bundesregierung dadurch entsprochen, daß für die Rechtsverordnungen nach § 16 innerhalb der Bundesregierung der Bundesminister des Innern federführend ist.

Zu 5. (§ 17)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates grundsätzlich zu. In der einzufügenden Vorschrift muß jedoch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, daß die Vorschriften über die Datenübermittlung an die Behörden und Gerichte nicht unmittelbar auch für die Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gelten, sondern nur entsprechend anwendbar sind.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 17 zwingt rechtslogisch dazu, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften aus der Definition des Behördenbegriffs in § 1 Abs. 3 auszuklammern. Im Interesse der Rechtsvereinheitlichung sollte daher der allgemeine Behördenbegriff übernommen werden, wie er in § 1 Abs. 4 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821), in § 1 Abs. 4 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (BT-Drucksache 7/910) und in § 5 Abs. 5 des Entwurfs eines Bundesdatenschutzgesetzes (BR-Drucksache 391/73) formuliert ist. Sollte das insoweit auch für die Verwaltungstätigkeit der Meldebehörden geltende Verwaltungsverfahrensgesetz noch vor dem Bundesmeldegesetz in Kraft treten, könnte § 1 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfs ersatzlos entfallen.

Bei Änderung des § 1 Abs. 1 in vorstehendem Sinne oder bei Streichung dieser Vorschrift müßte indessen auf andere Weise klargestellt werden, daß es weiterhin zu den Aufgaben der Meldebehörden gehören soll, auch den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften personenbezogene Daten zu übermitteln.

Folgende Änderungen würden diesen Erwägungen Rechnung tragen:

- a) In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zur Verfügung zu stellen“ durch die Worte „zu übermitteln“ ersetzt. Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.“

- b) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“

- c) In § 17 Abs. 1 wird der Punkt hinter Satz 1 durch einen Strichpunkt ersetzt. Der bisherige Satz 2 wird zweiter Halbsatz des Satzes 1. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Übermittlung von der Meldebehörde gesammelter personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung an Behörden und Gerichte zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.“

Zu 6. (§ 22)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 7. (§ 24)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit der Maßgabe zu, daß § 24 wie folgt gefaßt wird:

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; § 15 Satz 2 und § 17 Abs. 1 treten jedoch 18 Monate nach Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.“

Die Regelung des § 17 Abs. 1 entspricht einem zentralen Grundsatz des allgemeinen Persönlichkeitsrecht und ist in ähnlicher Form auch im Entwurf eines Bundes-Datenschutzgesetzes enthalten (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs eines Bundes-Datenschutzgesetzes, BR-Drucksache 391/73). Dieser Grundsatz, wonach jede Behörde nur von denjenigen personenbezogenen Daten Kenntnis erhalten darf, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, gilt auch für herkömmliche Behandlungsverfahren. Es ist deshalb nicht anhängig, im Meldewesen das Inkrafttreten dieser Regelung solange hinauszuschieben, bis es möglich ist, automatisierte Verfahren zur Datenübermittlung einzusetzen. Sollte diese Regelung bei Anwendung herkömmlicher Bearbeitungsverfahren zu erheblichen Belastungen der Verwaltung und des Bürgers führen, so wären diese Erschwernisse im Interesse der

Rechtsstaatlichkeit des Verwaltungsverfahrens hinzunehmen. Davon geht der Gesetzentwurf aus, wenn er z. B. auch in § 2 fordert, daß schutzwürdige Belange der Einwohner durch das Übermitteln personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Andererseits dürfen gesetzliche Vorschriften nicht auf eine unmögliche Leistung gerichtet sein. Dies wäre nach der Auffassung des Bundesrates der Fall, wenn § 17 Abs. 1 schon am Tage nach der Verkündung des Bundesmeldegesetzes in Kraft träte. Die Bundesregierung folgt dieser Auffassung, ist jedoch darüber hinaus der Meinung, daß durch ein Zusammenwirken geeigneter, für sich allein möglicherweise nicht zweckmäßiger Maßnahmen der Vorschrift Rechnung getragen werden kann. So hält es die Bundesregierung für möglich, einen Teil der weiterhin im bisherigen Umfang durchzuführenden Mitteilungen durch neugestaltete Meldeformulare und einen anderen Teil durch gesonderte Mitteilungen abzuwickeln. Ein solches, noch im einzelnen zu prüfendes Verfahren bedarf jedoch der Regelung im Landesrecht, das nach § 3 Satz 2 innerhalb von 18 Monaten nach Verkündung des Bundesmeldegesetzes an dessen Vorschriften anzupassen ist. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig und notwendig, für das Inkrafttreten des § 17 Abs. 1 die gleiche Frist vorzusehen.

Zu 8. a)

Die Bundesregierung wird das Anliegen des Bundesrates prüfen. Die Entwicklung der für die Vergabe der Personenkennzeichen erforderlichen Datenverarbeitungs-Programme ist Aufgabe der Länder, soweit diese Programme der Vergabe der Personenkennzeichen durch die Länder dienen. Sie ist Aufgabe des Bundes, soweit der Bund Personenkennzeichen vergibt und registriert. Eine Beteiligung des Bundes kann daher nur im Rahmen gemeinsamer oder arbeitsteiliger Vorbereitungsarbeiten und nur bezüglich solcher Programme in Betracht kommen, die in beiden Bereichen (Bund und Länder) genutzt werden können. Eine Gewährung von Mitteln aus dem zweiten Datenverarbeitungsprogramm der Bundesregierung setzt voraus, daß der jeweilige Antragsteller die Förderungsrichtlinien erfüllt. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen.

Zu 8. b)

Die Bundesregierung wird auch weiterhin, wie schon bisher, auf die Harmonisierung von Definitionen und Formulierungen im Entwurf eines Bundesmeldegesetzes und im Entwurf eines Bundesdatenschutzgesetzes achten. Es hat sich jedoch ergeben, daß eine Reihe von Begriffen in den beiden Gesetzentwürfen wegen ihrer grundlegenden Unterschiede hinsichtlich Anwendungsbereich und Zielsetzung nicht vereinheitlicht werden kann.